

Bundesgesetzblatt ³⁶³⁷

Teil I

G 5702

2001 **Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 2001** **Nr. 69**

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 2001	Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen FNA: neu: 310-4/5; 310-4, 360-1, 310-4-6, 310-2, 310-14, 315-1 GESTA: C146	3638
13. 12. 2001	Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums FNA: neu: 424-4-9/1; neu: 424-4-9; 188-17, 302-2, 311-9, 312-2, 368-1, 420-1, 421-1, 423-5-2, 424-3-8, 424-5-1, 424-5-3, 424-5-4, 426-1, 43-1, 440-1, 440-12, 442-1, 442-4, 7822-7, 424-4-9, 420-1, 421-1, 423-5-2, 426-1, 442-1, 421-1-3, 423-5-2-1, 424-1-1, 424-4-8, 440-1-3, 442-1-4, 420-2, 424-3-5, 424-4-5, 424-3-5-1 GESTA: C154	3656
11. 12. 2001	Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation FNA: 315-20, 315-1-1, 315-16, 315-22, 403-9-1	3688

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3700
--------------------------------------	------

Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Vom 13. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In § 813 Abs. 3 wird die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
2. In § 850a Nr. 4 wird die Angabe „540 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
3. In § 850b Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „4140 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3579 Euro“ ersetzt.
4. § 850c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - aaa) die Angabe „1209 Deutsche Mark“ durch die Angabe „930 Euro“,
 - bbb) die Angabe „279 Deutsche Mark“ durch die Angabe „217,50 Euro“ und
 - ccc) die Angabe „55,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „43,50 Euro“
 ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden
 - aaa) die Angabe „3081 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2060 Euro“,
 - bbb) die Angabe „711 Deutsche Mark“ durch die Angabe „478,50 Euro“,
 - ccc) die Angabe „142,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „96,50 Euro“,
 - ddd) die Angabe „468 Deutsche Mark“ durch die Angabe „350 Euro“,
 - eee) die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 Euro“,
 - fff) die Angabe „21,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „17 Euro“,
 - ggg) die Angabe „351 Deutsche Mark“ durch die Angabe „195 Euro“,
 - hhh) die Angabe „81 Deutsche Mark“ durch die Angabe „45 Euro“ und
 - iii) die Angabe „16,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 Euro“
 ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden
 - aa) die Angabe „3796 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2851 Euro“,
 - bb) die Angabe „876 Deutsche Mark“ durch die Angabe „658 Euro“ und
 - cc) die Angabe „175,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „131,58 Euro“
 ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden
 - aa) die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“,
 - bb) die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ und
 - cc) die Angabe „1 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Cent“
 ersetzt.
5. § 850f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „des Abschnitts 2“ durch die Wörter „der Abschnitte 2 und 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils
 - aaa) die Angabe „3744 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2815 Euro“,
 - bbb) die Angabe „864 Deutsche Mark“ durch die Angabe „641 Euro“ und
 - ccc) die Angabe „172,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „123,50 Euro“
 ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 werden entsprechend der in § 850c Abs. 2a getroffenen Regelung jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, geändert.“

6. In § 866 Abs. 3 wird die Angabe „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „siebenhundertfünfzig Euro“ ersetzt.
7. In § 888 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
8. In § 890 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
9. In § 915b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 915 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 915 Abs. 3“ ersetzt.
10. In § 915h Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
11. Die Anlage zu § 850c der Zivilprozessordnung erhält die diesem Gesetz als Anlage beigefügte Fassung.
3. In § 8 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„An gut sichtbarer Stelle ist auf die sich aus § 915 Abs. 3, §§ 915a, 915b und 915d bis 915g der Zivilprozessordnung sowie aus § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung ergebenden Pflichten des Inhabers von Abdrucken hinzuweisen.“
5. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Listen ist an gut sichtbarer Stelle auf die sich aus § 915 Abs. 3, §§ 915a, 915b und 915d bis 915g der Zivilprozessordnung sowie aus § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung ergebenden Pflichten des Beziehers von Listen hinzuweisen.“
6. In § 15 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Löschungen gemäß § 915g der Zivilprozessordnung“ die Wörter „sowie § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Löschungspflicht nach § 915g der Zivilprozessordnung“ die Wörter „oder § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ eingefügt.
8. In § 17 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 915 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 915 Abs. 3 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
9. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 915 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 915 Abs. 3 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Nummer 9017 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „den vorläufigen Insolvenzverwalter,“ die Wörter „den Insolvenzverwalter,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Schuldnerverzeichnisverordnung

Die Schuldnerverzeichnisverordnung vom 15. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3822), geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Bezeichnung des Schuldners wie in dem Beschluss, durch den der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 26 Abs. 1 der Insolvenzordnung abgewiesen wurde;“
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „der Konkurs-sache“ durch die Wörter „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 915 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 915 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Der § 20 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

(1) Für eine vor dem 1. Januar 2002 ausgebrachte Pfändung sind hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt fälligen Leistungen die Vorschriften des § 850a Nr. 4, § 850b Abs. 1 Nr. 4, § 850c und § 850f Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluss zugestellt wird.

(2) Soweit die Wirksamkeit einer Verfügung über Arbeitseinkommen davon abhängt, dass die Forderung der Pfändung unterworfen ist, sind die Vorschriften des

§ 850a Nr. 4, § 850b Abs. 1 Nr. 4, § 850c und § 850f Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung hinsichtlich der Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt fällig werden, auch anzuwenden, wenn die Verfügung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Der Drittschuldner kann nach den bis zum 1. Januar 2002 geltenden Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung desjenigen zugeht, an den der Schuldner nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weniger zu leisten hat.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Zwangs- versteigerung und Zwangsverwaltung

In § 145a Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 und 2, Nr. 4, § 158a Nr. 2, § 168c Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 und 2, Nr. 4 und § 171e Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 und 2 und Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Deutsche Mark“ oder „Deutscher Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 33 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Schuldnerverzeichnisverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 915h Abs. 1 der Zivilprozessordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Anlage zu Artikel 1 Nr. 11

Anlage
(zu § 850c)

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
	bis	939,99	—	—	—	—	—	—
940,00	bis	949,99	7,00	—	—	—	—	—
950,00	bis	959,99	14,00	—	—	—	—	—
960,00	bis	969,99	21,00	—	—	—	—	—
970,00	bis	979,99	28,00	—	—	—	—	—
980,00	bis	989,99	35,00	—	—	—	—	—
990,00	bis	999,99	42,00	—	—	—	—	—
1 000,00	bis	1 009,99	49,00	—	—	—	—	—
1 010,00	bis	1 019,99	56,00	—	—	—	—	—
1 020,00	bis	1 029,99	63,00	—	—	—	—	—
1 030,00	bis	1 039,99	70,00	—	—	—	—	—
1 040,00	bis	1 049,99	77,00	—	—	—	—	—
1 050,00	bis	1 059,99	84,00	—	—	—	—	—
1 060,00	bis	1 069,99	91,00	—	—	—	—	—
1 070,00	bis	1 079,99	98,00	—	—	—	—	—
1 080,00	bis	1 089,99	105,00	—	—	—	—	—
1 090,00	bis	1 099,99	112,00	—	—	—	—	—
1 100,00	bis	1 109,99	119,00	—	—	—	—	—
1 110,00	bis	1 119,99	126,00	—	—	—	—	—
1 120,00	bis	1 129,99	133,00	—	—	—	—	—
1 130,00	bis	1 139,99	140,00	—	—	—	—	—
1 140,00	bis	1 149,99	147,00	—	—	—	—	—
1 150,00	bis	1 159,99	154,00	—	—	—	—	—
1 160,00	bis	1 169,99	161,00	—	—	—	—	—
1 170,00	bis	1 179,99	168,00	—	—	—	—	—
1 180,00	bis	1 189,99	175,00	—	—	—	—	—
1 190,00	bis	1 199,99	182,00	—	—	—	—	—
1 200,00	bis	1 209,99	189,00	—	—	—	—	—
1 210,00	bis	1 219,99	196,00	—	—	—	—	—
1 220,00	bis	1 229,99	203,00	—	—	—	—	—
1 230,00	bis	1 239,99	210,00	—	—	—	—	—
1 240,00	bis	1 249,99	217,00	—	—	—	—	—
1 250,00	bis	1 259,99	224,00	—	—	—	—	—
1 260,00	bis	1 269,99	231,00	—	—	—	—	—
1 270,00	bis	1 279,99	238,00	—	—	—	—	—
1 280,00	bis	1 289,99	245,00	—	—	—	—	—

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
1 290,00	bis	1 299,99	252,00	5,00	—	—	—	—
1 300,00	bis	1 309,99	259,00	10,00	—	—	—	—
1 310,00	bis	1 319,99	266,00	15,00	—	—	—	—
1 320,00	bis	1 329,99	273,00	20,00	—	—	—	—
1 330,00	bis	1 339,99	280,00	25,00	—	—	—	—
1 340,00	bis	1 349,99	287,00	30,00	—	—	—	—
1 350,00	bis	1 359,99	294,00	35,00	—	—	—	—
1 360,00	bis	1 369,99	301,00	40,00	—	—	—	—
1 370,00	bis	1 379,99	308,00	45,00	—	—	—	—
1 380,00	bis	1 389,99	315,00	50,00	—	—	—	—
1 390,00	bis	1 399,99	322,00	55,00	—	—	—	—
1 400,00	bis	1 409,99	329,00	60,00	—	—	—	—
1 410,00	bis	1 419,99	336,00	65,00	—	—	—	—
1 420,00	bis	1 429,99	343,00	70,00	—	—	—	—
1 430,00	bis	1 439,99	350,00	75,00	—	—	—	—
1 440,00	bis	1 449,99	357,00	80,00	—	—	—	—
1 450,00	bis	1 459,99	364,00	85,00	—	—	—	—
1 460,00	bis	1 469,99	371,00	90,00	—	—	—	—
1 470,00	bis	1 479,99	378,00	95,00	—	—	—	—
1 480,00	bis	1 489,99	385,00	100,00	2,00	—	—	—
1 490,00	bis	1 499,99	392,00	105,00	6,00	—	—	—
1 500,00	bis	1 509,99	399,00	110,00	10,00	—	—	—
1 510,00	bis	1 519,99	406,00	115,00	14,00	—	—	—
1 520,00	bis	1 529,99	413,00	120,00	18,00	—	—	—
1 530,00	bis	1 539,99	420,00	125,00	22,00	—	—	—
1 540,00	bis	1 549,99	427,00	130,00	26,00	—	—	—
1 550,00	bis	1 559,99	434,00	135,00	30,00	—	—	—
1 560,00	bis	1 569,99	441,00	140,00	34,00	—	—	—
1 570,00	bis	1 579,99	448,00	145,00	38,00	—	—	—
1 580,00	bis	1 589,99	455,00	150,00	42,00	—	—	—
1 590,00	bis	1 599,99	462,00	155,00	46,00	—	—	—
1 600,00	bis	1 609,99	469,00	160,00	50,00	—	—	—
1 610,00	bis	1 619,99	476,00	165,00	54,00	—	—	—
1 620,00	bis	1 629,99	483,00	170,00	58,00	—	—	—
1 630,00	bis	1 639,99	490,00	175,00	62,00	—	—	—
1 640,00	bis	1 649,99	497,00	180,00	66,00	—	—	—
1 650,00	bis	1 659,99	504,00	185,00	70,00	—	—	—
1 660,00	bis	1 669,99	511,00	190,00	74,00	—	—	—
1 670,00	bis	1 679,99	518,00	195,00	78,00	—	—	—

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
1 680,00	bis	1 689,99	525,00	200,00	82,00	3,00	—	—
1 690,00	bis	1 699,99	532,00	205,00	86,00	6,00	—	—
1 700,00	bis	1 709,99	539,00	210,00	90,00	9,00	—	—
1 710,00	bis	1 719,99	546,00	215,00	94,00	12,00	—	—
1 720,00	bis	1 729,99	553,00	220,00	98,00	15,00	—	—
1 730,00	bis	1 739,99	560,00	225,00	102,00	18,00	—	—
1 740,00	bis	1 749,99	567,00	230,00	106,00	21,00	—	—
1 750,00	bis	1 759,99	574,00	235,00	110,00	24,00	—	—
1 760,00	bis	1 769,99	581,00	240,00	114,00	27,00	—	—
1 770,00	bis	1 779,99	588,00	245,00	118,00	30,00	—	—
1 780,00	bis	1 789,99	595,00	250,00	122,00	33,00	—	—
1 790,00	bis	1 799,99	602,00	255,00	126,00	36,00	—	—
1 800,00	bis	1 809,99	609,00	260,00	130,00	39,00	—	—
1 810,00	bis	1 819,99	616,00	265,00	134,00	42,00	—	—
1 820,00	bis	1 829,99	623,00	270,00	138,00	45,00	—	—
1 830,00	bis	1 839,99	630,00	275,00	142,00	48,00	—	—
1 840,00	bis	1 849,99	637,00	280,00	146,00	51,00	—	—
1 850,00	bis	1 859,99	644,00	285,00	150,00	54,00	—	—
1 860,00	bis	1 869,99	651,00	290,00	154,00	57,00	—	—
1 870,00	bis	1 879,99	658,00	295,00	158,00	60,00	1,00	—
1 880,00	bis	1 889,99	665,00	300,00	162,00	63,00	3,00	—
1 890,00	bis	1 899,99	672,00	305,00	166,00	66,00	5,00	—
1 900,00	bis	1 909,99	679,00	310,00	170,00	69,00	7,00	—
1 910,00	bis	1 919,99	686,00	315,00	174,00	72,00	9,00	—
1 920,00	bis	1 929,99	693,00	320,00	178,00	75,00	11,00	—
1 930,00	bis	1 939,99	700,00	325,00	182,00	78,00	13,00	—
1 940,00	bis	1 949,99	707,00	330,00	186,00	81,00	15,00	—
1 950,00	bis	1 959,99	714,00	335,00	190,00	84,00	17,00	—
1 960,00	bis	1 969,99	721,00	340,00	194,00	87,00	19,00	—
1 970,00	bis	1 979,99	728,00	345,00	198,00	90,00	21,00	—
1 980,00	bis	1 989,99	735,00	350,00	202,00	93,00	23,00	—
1 990,00	bis	1 999,99	742,00	355,00	206,00	96,00	25,00	—
2 000,00	bis	2 009,99	749,00	360,00	210,00	99,00	27,00	—
2 010,00	bis	2 019,99	756,00	365,00	214,00	102,00	29,00	—
2 020,00	bis	2 029,99	763,00	370,00	218,00	105,00	31,00	—
2 030,00	bis	2 039,99	770,00	375,00	222,00	108,00	33,00	—
2 040,00	bis	2 049,99	777,00	380,00	226,00	111,00	35,00	—
2 050,00	bis	2 059,99	784,00	385,00	230,00	114,00	37,00	—
2 060,00	bis	2 069,99	791,00	390,00	234,00	117,00	39,00	—

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
2 070,00	bis	2 079,99	798,00	395,00	238,00	120,00	41,00	1,00
2 080,00	bis	2 089,99	805,00	400,00	242,00	123,00	43,00	2,00
2 090,00	bis	2 099,99	812,00	405,00	246,00	126,00	45,00	3,00
2 100,00	bis	2 109,99	819,00	410,00	250,00	129,00	47,00	4,00
2 110,00	bis	2 119,99	826,00	415,00	254,00	132,00	49,00	5,00
2 120,00	bis	2 129,99	833,00	420,00	258,00	135,00	51,00	6,00
2 130,00	bis	2 139,99	840,00	425,00	262,00	138,00	53,00	7,00
2 140,00	bis	2 149,99	847,00	430,00	266,00	141,00	55,00	8,00
2 150,00	bis	2 159,99	854,00	435,00	270,00	144,00	57,00	9,00
2 160,00	bis	2 169,99	861,00	440,00	274,00	147,00	59,00	10,00
2 170,00	bis	2 179,99	868,00	445,00	278,00	150,00	61,00	11,00
2 180,00	bis	2 189,99	875,00	450,00	282,00	153,00	63,00	12,00
2 190,00	bis	2 199,99	882,00	455,00	286,00	156,00	65,00	13,00
2 200,00	bis	2 209,99	889,00	460,00	290,00	159,00	67,00	14,00
2 210,00	bis	2 219,99	896,00	465,00	294,00	162,00	69,00	15,00
2 220,00	bis	2 229,99	903,00	470,00	298,00	165,00	71,00	16,00
2 230,00	bis	2 239,99	910,00	475,00	302,00	168,00	73,00	17,00
2 240,00	bis	2 249,99	917,00	480,00	306,00	171,00	75,00	18,00
2 250,00	bis	2 259,99	924,00	485,00	310,00	174,00	77,00	19,00
2 260,00	bis	2 269,99	931,00	490,00	314,00	177,00	79,00	20,00
2 270,00	bis	2 279,99	938,00	495,00	318,00	180,00	81,00	21,00
2 280,00	bis	2 289,99	945,00	500,00	322,00	183,00	83,00	22,00
2 290,00	bis	2 299,99	952,00	505,00	326,00	186,00	85,00	23,00
2 300,00	bis	2 309,99	959,00	510,00	330,00	189,00	87,00	24,00
2 310,00	bis	2 319,99	966,00	515,00	334,00	192,00	89,00	25,00
2 320,00	bis	2 329,99	973,00	520,00	338,00	195,00	91,00	26,00
2 330,00	bis	2 339,99	980,00	525,00	342,00	198,00	93,00	27,00
2 340,00	bis	2 349,99	987,00	530,00	346,00	201,00	95,00	28,00
2 350,00	bis	2 359,99	994,00	535,00	350,00	204,00	97,00	29,00
2 360,00	bis	2 369,99	1 001,00	540,00	354,00	207,00	99,00	30,00
2 370,00	bis	2 379,99	1 008,00	545,00	358,00	210,00	101,00	31,00
2 380,00	bis	2 389,99	1 015,00	550,00	362,00	213,00	103,00	32,00
2 390,00	bis	2 399,99	1 022,00	555,00	366,00	216,00	105,00	33,00
2 400,00	bis	2 409,99	1 029,00	560,00	370,00	219,00	107,00	34,00
2 410,00	bis	2 419,99	1 036,00	565,00	374,00	222,00	109,00	35,00
2 420,00	bis	2 429,99	1 043,00	570,00	378,00	225,00	111,00	36,00
2 430,00	bis	2 439,99	1 050,00	575,00	382,00	228,00	113,00	37,00
2 440,00	bis	2 449,99	1 057,00	580,00	386,00	231,00	115,00	38,00
2 450,00	bis	2 459,99	1 064,00	585,00	390,00	234,00	117,00	39,00
2 460,00	bis	2 469,99	1 071,00	590,00	394,00	237,00	119,00	40,00
2 470,00	bis	2 479,99	1 078,00	595,00	398,00	240,00	121,00	41,00

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
2 480,00	bis	2 489,99	1 085,00	600,00	402,00	243,00	123,00	42,00
2 490,00	bis	2 499,99	1 092,00	605,00	406,00	246,00	125,00	43,00
2 500,00	bis	2 509,99	1 099,00	610,00	410,00	249,00	127,00	44,00
2 510,00	bis	2 519,99	1 106,00	615,00	414,00	252,00	129,00	45,00
2 520,00	bis	2 529,99	1 113,00	620,00	418,00	255,00	131,00	46,00
2 530,00	bis	2 539,99	1 120,00	625,00	422,00	258,00	133,00	47,00
2 540,00	bis	2 549,99	1 127,00	630,00	426,00	261,00	135,00	48,00
2 550,00	bis	2 559,99	1 134,00	635,00	430,00	264,00	137,00	49,00
2 560,00	bis	2 569,99	1 141,00	640,00	434,00	267,00	139,00	50,00
2 570,00	bis	2 579,99	1 148,00	645,00	438,00	270,00	141,00	51,00
2 580,00	bis	2 589,99	1 155,00	650,00	442,00	273,00	143,00	52,00
2 590,00	bis	2 599,99	1 162,00	655,00	446,00	276,00	145,00	53,00
2 600,00	bis	2 609,99	1 169,00	660,00	450,00	279,00	147,00	54,00
2 610,00	bis	2 619,99	1 176,00	665,00	454,00	282,00	149,00	55,00
2 620,00	bis	2 629,99	1 183,00	670,00	458,00	285,00	151,00	56,00
2 630,00	bis	2 639,99	1 190,00	675,00	462,00	288,00	153,00	57,00
2 640,00	bis	2 649,99	1 197,00	680,00	466,00	291,00	155,00	58,00
2 650,00	bis	2 659,99	1 204,00	685,00	470,00	294,00	157,00	59,00
2 660,00	bis	2 669,99	1 211,00	690,00	474,00	297,00	159,00	60,00
2 670,00	bis	2 679,99	1 218,00	695,00	478,00	300,00	161,00	61,00
2 680,00	bis	2 689,99	1 225,00	700,00	482,00	303,00	163,00	62,00
2 690,00	bis	2 699,99	1 232,00	705,00	486,00	306,00	165,00	63,00
2 700,00	bis	2 709,99	1 239,00	710,00	490,00	309,00	167,00	64,00
2 710,00	bis	2 719,99	1 246,00	715,00	494,00	312,00	169,00	65,00
2 720,00	bis	2 729,99	1 253,00	720,00	498,00	315,00	171,00	66,00
2 730,00	bis	2 739,99	1 260,00	725,00	502,00	318,00	173,00	67,00
2 740,00	bis	2 749,99	1 267,00	730,00	506,00	321,00	175,00	68,00
2 750,00	bis	2 759,99	1 274,00	735,00	510,00	324,00	177,00	69,00
2 760,00	bis	2 769,99	1 281,00	740,00	514,00	327,00	179,00	70,00
2 770,00	bis	2 779,99	1 288,00	745,00	518,00	330,00	181,00	71,00
2 780,00	bis	2 789,99	1 295,00	750,00	522,00	333,00	183,00	72,00
2 790,00	bis	2 799,99	1 302,00	755,00	526,00	336,00	185,00	73,00
2 800,00	bis	2 809,99	1 309,00	760,00	530,00	339,00	187,00	74,00
2 810,00	bis	2 819,99	1 316,00	765,00	534,00	342,00	189,00	75,00
2 820,00	bis	2 829,99	1 323,00	770,00	538,00	345,00	191,00	76,00
2 830,00	bis	2 839,99	1 330,00	775,00	542,00	348,00	193,00	77,00
2 840,00	bis	2 849,99	1 337,00	780,00	546,00	351,00	195,00	78,00
2 850,00	bis	2 851,00	1 344,00	785,00	550,00	354,00	197,00	79,00
Der Mehrbetrag ab 2 851,00 EUR ist voll pfändbar.								

Netto-Lohn wöchentlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
	bis	219,99	—	—	—	—	—	—
220,00	bis	222,49	1,75	—	—	—	—	—
222,50	bis	224,99	3,50	—	—	—	—	—
225,00	bis	227,49	5,25	—	—	—	—	—
227,50	bis	229,99	7,00	—	—	—	—	—
230,00	bis	232,49	8,75	—	—	—	—	—
232,50	bis	234,99	10,50	—	—	—	—	—
235,00	bis	237,49	12,25	—	—	—	—	—
237,50	bis	239,99	14,00	—	—	—	—	—
240,00	bis	242,49	15,75	—	—	—	—	—
242,50	bis	244,99	17,50	—	—	—	—	—
245,00	bis	247,49	19,25	—	—	—	—	—
247,50	bis	249,99	21,00	—	—	—	—	—
250,00	bis	252,49	22,75	—	—	—	—	—
252,50	bis	254,99	24,50	—	—	—	—	—
255,00	bis	257,49	26,25	—	—	—	—	—
257,50	bis	259,99	28,00	—	—	—	—	—
260,00	bis	262,49	29,75	—	—	—	—	—
262,50	bis	264,99	31,50	—	—	—	—	—
265,00	bis	267,49	33,25	—	—	—	—	—
267,50	bis	269,99	35,00	—	—	—	—	—
270,00	bis	272,49	36,75	—	—	—	—	—
272,50	bis	274,99	38,50	—	—	—	—	—
275,00	bis	277,49	40,25	—	—	—	—	—
277,50	bis	279,99	42,00	—	—	—	—	—
280,00	bis	282,49	43,75	—	—	—	—	—
282,50	bis	284,99	45,50	—	—	—	—	—
285,00	bis	287,49	47,25	—	—	—	—	—
287,50	bis	289,99	49,00	—	—	—	—	—
290,00	bis	292,49	50,75	—	—	—	—	—
292,50	bis	294,99	52,50	—	—	—	—	—
295,00	bis	297,49	54,25	—	—	—	—	—
297,50	bis	299,99	56,00	—	—	—	—	—
300,00	bis	302,49	57,75	0,75	—	—	—	—
302,50	bis	304,99	59,50	2,00	—	—	—	—
305,00	bis	307,49	61,25	3,25	—	—	—	—
307,50	bis	309,99	63,00	4,50	—	—	—	—
310,00	bis	312,49	64,75	5,75	—	—	—	—
312,50	bis	314,99	66,50	7,00	—	—	—	—

Netto-Lohn wöchentlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
315,00	bis	317,49	68,25	8,25	—	—	—	—
317,50	bis	319,99	70,00	9,50	—	—	—	—
320,00	bis	322,49	71,75	10,75	—	—	—	—
322,50	bis	324,99	73,50	12,00	—	—	—	—
325,00	bis	327,49	75,25	13,25	—	—	—	—
327,50	bis	329,99	77,00	14,50	—	—	—	—
330,00	bis	332,49	78,75	15,75	—	—	—	—
332,50	bis	334,99	80,50	17,00	—	—	—	—
335,00	bis	337,49	82,25	18,25	—	—	—	—
337,50	bis	339,99	84,00	19,50	—	—	—	—
340,00	bis	342,49	85,75	20,75	—	—	—	—
342,50	bis	344,99	87,50	22,00	—	—	—	—
345,00	bis	347,49	89,25	23,25	0,60	—	—	—
347,50	bis	349,99	91,00	24,50	1,60	—	—	—
350,00	bis	352,49	92,75	25,75	2,60	—	—	—
352,50	bis	354,99	94,50	27,00	3,60	—	—	—
355,00	bis	357,49	96,25	28,25	4,60	—	—	—
357,50	bis	359,99	98,00	29,50	5,60	—	—	—
360,00	bis	362,49	99,75	30,75	6,60	—	—	—
362,50	bis	364,99	101,50	32,00	7,60	—	—	—
365,00	bis	367,49	103,25	33,25	8,60	—	—	—
367,50	bis	369,99	105,00	34,50	9,60	—	—	—
370,00	bis	372,49	106,75	35,75	10,60	—	—	—
372,50	bis	374,99	108,50	37,00	11,60	—	—	—
375,00	bis	377,49	110,25	38,25	12,60	—	—	—
377,50	bis	379,99	112,00	39,50	13,60	—	—	—
380,00	bis	382,49	113,75	40,75	14,60	—	—	—
382,50	bis	384,99	115,50	42,00	15,60	—	—	—
385,00	bis	387,49	117,25	43,25	16,60	—	—	—
387,50	bis	389,99	119,00	44,50	17,60	—	—	—
390,00	bis	392,49	120,75	45,75	18,60	0,45	—	—
392,50	bis	394,99	122,50	47,00	19,60	1,20	—	—
395,00	bis	397,49	124,25	48,25	20,60	1,95	—	—
397,50	bis	399,99	126,00	49,50	21,60	2,70	—	—
400,00	bis	402,49	127,75	50,75	22,60	3,45	—	—
402,50	bis	404,99	129,50	52,00	23,60	4,20	—	—
405,00	bis	407,49	131,25	53,25	24,60	4,95	—	—
407,50	bis	409,99	133,00	54,50	25,60	5,70	—	—
410,00	bis	412,49	134,75	55,75	26,60	6,45	—	—

Netto-Lohn wöchentlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
412,50	bis	414,99	136,50	57,00	27,60	7,20	—	—
415,00	bis	417,49	138,25	58,25	28,60	7,95	—	—
417,50	bis	419,99	140,00	59,50	29,60	8,70	—	—
420,00	bis	422,49	141,75	60,75	30,60	9,45	—	—
422,50	bis	424,99	143,50	62,00	31,60	10,20	—	—
425,00	bis	427,49	145,25	63,25	32,60	10,95	—	—
427,50	bis	429,99	147,00	64,50	33,60	11,70	—	—
430,00	bis	432,49	148,75	65,75	34,60	12,45	—	—
432,50	bis	434,99	150,50	67,00	35,60	13,20	—	—
435,00	bis	437,49	152,25	68,25	36,60	13,95	0,30	—
437,50	bis	439,99	154,00	69,50	37,60	14,70	0,80	—
440,00	bis	442,49	155,75	70,75	38,60	15,45	1,30	—
442,50	bis	444,99	157,50	72,00	39,60	16,20	1,80	—
445,00	bis	447,49	159,25	73,25	40,60	16,95	2,30	—
447,50	bis	449,99	161,00	74,50	41,60	17,70	2,80	—
450,00	bis	452,49	162,75	75,75	42,60	18,45	3,30	—
452,50	bis	454,99	164,50	77,00	43,60	19,20	3,80	—
455,00	bis	457,49	166,25	78,25	44,60	19,95	4,30	—
457,50	bis	459,99	168,00	79,50	45,60	20,70	4,80	—
460,00	bis	462,49	169,75	80,75	46,60	21,45	5,30	—
462,50	bis	464,99	171,50	82,00	47,60	22,20	5,80	—
465,00	bis	467,49	173,25	83,25	48,60	22,95	6,30	—
467,50	bis	469,99	175,00	84,50	49,60	23,70	6,80	—
470,00	bis	472,49	176,75	85,75	50,60	24,45	7,30	—
472,50	bis	474,99	178,50	87,00	51,60	25,20	7,80	—
475,00	bis	477,49	180,25	88,25	52,60	25,95	8,30	—
477,50	bis	479,99	182,00	89,50	53,60	26,70	8,80	—
480,00	bis	482,49	183,75	90,75	54,60	27,45	9,30	0,15
482,50	bis	484,99	185,50	92,00	55,60	28,20	9,80	0,40
485,00	bis	487,49	187,25	93,25	56,60	28,95	10,30	0,65
487,50	bis	489,99	189,00	94,50	57,60	29,70	10,80	0,90
490,00	bis	492,49	190,75	95,75	58,60	30,45	11,30	1,15
492,50	bis	494,99	192,50	97,00	59,60	31,20	11,80	1,40
495,00	bis	497,49	194,25	98,25	60,60	31,95	12,30	1,65
497,50	bis	499,99	196,00	99,50	61,60	32,70	12,80	1,90
500,00	bis	502,49	197,75	100,75	62,60	33,45	13,30	2,15
502,50	bis	504,99	199,50	102,00	63,60	34,20	13,80	2,40
505,00	bis	507,49	201,25	103,25	64,60	34,95	14,30	2,65
507,50	bis	509,99	203,00	104,50	65,60	35,70	14,80	2,90

Netto-Lohn wöchentlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
510,00	bis	512,49	204,75	105,75	66,60	36,45	15,30	3,15
512,50	bis	514,99	206,50	107,00	67,60	37,20	15,80	3,40
515,00	bis	517,49	208,25	108,25	68,60	37,95	16,30	3,65
517,50	bis	519,99	210,00	109,50	69,60	38,70	16,80	3,90
520,00	bis	522,49	211,75	110,75	70,60	39,45	17,30	4,15
522,50	bis	524,99	213,50	112,00	71,60	40,20	17,80	4,40
525,00	bis	527,49	215,25	113,25	72,60	40,95	18,30	4,65
527,50	bis	529,99	217,00	114,50	73,60	41,70	18,80	4,90
530,00	bis	532,49	218,75	115,75	74,60	42,45	19,30	5,15
532,50	bis	534,99	220,50	117,00	75,60	43,20	19,80	5,40
535,00	bis	537,49	222,25	118,25	76,60	43,95	20,30	5,65
537,50	bis	539,99	224,00	119,50	77,60	44,70	20,80	5,90
540,00	bis	542,49	225,75	120,75	78,60	45,45	21,30	6,15
542,50	bis	544,99	227,50	122,00	79,60	46,20	21,80	6,40
545,00	bis	547,49	229,25	123,25	80,60	46,95	22,30	6,65
547,50	bis	549,99	231,00	124,50	81,60	47,70	22,80	6,90
550,00	bis	552,49	232,75	125,75	82,60	48,45	23,30	7,15
552,50	bis	554,99	234,50	127,00	83,60	49,20	23,80	7,40
555,00	bis	557,49	236,25	128,25	84,60	49,95	24,30	7,65
557,50	bis	559,99	238,00	129,50	85,60	50,70	24,80	7,90
560,00	bis	562,49	239,75	130,75	86,60	51,45	25,30	8,15
562,50	bis	564,99	241,50	132,00	87,60	52,20	25,80	8,40
565,00	bis	567,49	243,25	133,25	88,60	52,95	26,30	8,65
567,50	bis	569,99	245,00	134,50	89,60	53,70	26,80	8,90
570,00	bis	572,49	246,75	135,75	90,60	54,45	27,30	9,15
572,50	bis	574,99	248,50	137,00	91,60	55,20	27,80	9,40
575,00	bis	577,49	250,25	138,25	92,60	55,95	28,30	9,65
577,50	bis	579,99	252,00	139,50	93,60	56,70	28,80	9,90
580,00	bis	582,49	253,75	140,75	94,60	57,45	29,30	10,15
582,50	bis	584,99	255,50	142,00	95,60	58,20	29,80	10,40
585,00	bis	587,49	257,25	143,25	96,60	58,95	30,30	10,65
587,50	bis	589,99	259,00	144,50	97,60	59,70	30,80	10,90
590,00	bis	592,49	260,75	145,75	98,60	60,45	31,30	11,15
592,50	bis	594,99	262,50	147,00	99,60	61,20	31,80	11,40
595,00	bis	597,49	264,25	148,25	100,60	61,95	32,30	11,65
597,50	bis	599,99	266,00	149,50	101,60	62,70	32,80	11,90
600,00	bis	602,49	267,75	150,75	102,60	63,45	33,30	12,15
602,50	bis	604,99	269,50	152,00	103,60	64,20	33,80	12,40
605,00	bis	607,49	271,25	153,25	104,60	64,95	34,30	12,65

Netto-Lohn wöchentlich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
607,50	bis	609,99	273,00	154,50	105,60	65,70	34,80	12,90
610,00	bis	612,49	274,75	155,75	106,60	66,45	35,30	13,15
612,50	bis	614,99	276,50	157,00	107,60	67,20	35,80	13,40
615,00	bis	617,49	278,25	158,25	108,60	67,95	36,30	13,65
617,50	bis	619,99	280,00	159,50	109,60	68,70	36,80	13,90
620,00	bis	622,49	281,75	160,75	110,60	69,45	37,30	14,15
622,50	bis	624,99	283,50	162,00	111,60	70,20	37,80	14,40
625,00	bis	627,49	285,25	163,25	112,60	70,95	38,30	14,65
627,50	bis	629,99	287,00	164,50	113,60	71,70	38,80	14,90
630,00	bis	632,49	288,75	165,75	114,60	72,45	39,30	15,15
632,50	bis	634,99	290,50	167,00	115,60	73,20	39,80	15,40
635,00	bis	637,49	292,25	168,25	116,60	73,95	40,30	15,65
637,50	bis	639,99	294,00	169,50	117,60	74,70	40,80	15,90
640,00	bis	642,49	295,75	170,75	118,60	75,45	41,30	16,15
642,50	bis	644,99	297,50	172,00	119,60	76,20	41,80	16,40
645,00	bis	647,49	299,25	173,25	120,60	76,95	42,30	16,65
647,50	bis	649,99	301,00	174,50	121,60	77,70	42,80	16,90
650,00	bis	652,49	302,75	175,75	122,60	78,45	43,30	17,15
652,50	bis	654,99	304,50	177,00	123,60	79,20	43,80	17,40
655,00	bis	657,49	306,25	178,25	124,60	79,95	44,30	17,65
657,50	bis	658,00	308,00	179,50	125,60	80,70	44,80	17,90
Der Mehrbetrag ab 658,00 EUR ist voll pfändbar.								

Netto-Lohn täglich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
	bis	43,99	—	—	—	—	—	—
44,00	bis	44,49	0,35	—	—	—	—	—
44,50	bis	44,99	0,70	—	—	—	—	—
45,00	bis	45,49	1,05	—	—	—	—	—
45,50	bis	45,99	1,40	—	—	—	—	—
46,00	bis	46,49	1,75	—	—	—	—	—
46,50	bis	46,99	2,10	—	—	—	—	—
47,00	bis	47,49	2,45	—	—	—	—	—
47,50	bis	47,99	2,80	—	—	—	—	—
48,00	bis	48,49	3,15	—	—	—	—	—
48,50	bis	48,99	3,50	—	—	—	—	—
49,00	bis	49,49	3,85	—	—	—	—	—
49,50	bis	49,99	4,20	—	—	—	—	—
50,00	bis	50,49	4,55	—	—	—	—	—
50,50	bis	50,99	4,90	—	—	—	—	—
51,00	bis	51,49	5,25	—	—	—	—	—
51,50	bis	51,99	5,60	—	—	—	—	—
52,00	bis	52,49	5,95	—	—	—	—	—
52,50	bis	52,99	6,30	—	—	—	—	—
53,00	bis	53,49	6,65	—	—	—	—	—
53,50	bis	53,99	7,00	—	—	—	—	—
54,00	bis	54,49	7,35	—	—	—	—	—
54,50	bis	54,99	7,70	—	—	—	—	—
55,00	bis	55,49	8,05	—	—	—	—	—
55,50	bis	55,99	8,40	—	—	—	—	—
56,00	bis	56,49	8,75	—	—	—	—	—
56,50	bis	56,99	9,10	—	—	—	—	—
57,00	bis	57,49	9,45	—	—	—	—	—
57,50	bis	57,99	9,80	—	—	—	—	—
58,00	bis	58,49	10,15	—	—	—	—	—
58,50	bis	58,99	10,50	—	—	—	—	—
59,00	bis	59,49	10,85	—	—	—	—	—
59,50	bis	59,99	11,20	—	—	—	—	—
60,00	bis	60,49	11,55	—	—	—	—	—
60,50	bis	60,99	11,90	—	—	—	—	—
61,00	bis	61,49	12,25	0,25	—	—	—	—
61,50	bis	61,99	12,60	0,50	—	—	—	—
62,00	bis	62,49	12,95	0,75	—	—	—	—
62,50	bis	62,99	13,30	1,00	—	—	—	—

Netto-Lohn täglich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
63,00	bis	63,49	13,65	1,25	—	—	—	—
63,50	bis	63,99	14,00	1,50	—	—	—	—
64,00	bis	64,49	14,35	1,75	—	—	—	—
64,50	bis	64,99	14,70	2,00	—	—	—	—
65,00	bis	65,49	15,05	2,25	—	—	—	—
65,50	bis	65,99	15,40	2,50	—	—	—	—
66,00	bis	66,49	15,75	2,75	—	—	—	—
66,50	bis	66,99	16,10	3,00	—	—	—	—
67,00	bis	67,49	16,45	3,25	—	—	—	—
67,50	bis	67,99	16,80	3,50	—	—	—	—
68,00	bis	68,49	17,15	3,75	—	—	—	—
68,50	bis	68,99	17,50	4,00	—	—	—	—
69,00	bis	69,49	17,85	4,25	—	—	—	—
69,50	bis	69,99	18,20	4,50	—	—	—	—
70,00	bis	70,49	18,55	4,75	0,20	—	—	—
70,50	bis	70,99	18,90	5,00	0,40	—	—	—
71,00	bis	71,49	19,25	5,25	0,60	—	—	—
71,50	bis	71,99	19,60	5,50	0,80	—	—	—
72,00	bis	72,49	19,95	5,75	1,00	—	—	—
72,50	bis	72,99	20,30	6,00	1,20	—	—	—
73,00	bis	73,49	20,65	6,25	1,40	—	—	—
73,50	bis	73,99	21,00	6,50	1,60	—	—	—
74,00	bis	74,49	21,35	6,75	1,80	—	—	—
74,50	bis	74,99	21,70	7,00	2,00	—	—	—
75,00	bis	75,49	22,05	7,25	2,20	—	—	—
75,50	bis	75,99	22,40	7,50	2,40	—	—	—
76,00	bis	76,49	22,75	7,75	2,60	—	—	—
76,50	bis	76,99	23,10	8,00	2,80	—	—	—
77,00	bis	77,49	23,45	8,25	3,00	—	—	—
77,50	bis	77,99	23,80	8,50	3,20	—	—	—
78,00	bis	78,49	24,15	8,75	3,40	—	—	—
78,50	bis	78,99	24,50	9,00	3,60	—	—	—
79,00	bis	79,49	24,85	9,25	3,80	0,15	—	—
79,50	bis	79,99	25,20	9,50	4,00	0,30	—	—
80,00	bis	80,49	25,55	9,75	4,20	0,45	—	—
80,50	bis	80,99	25,90	10,00	4,40	0,60	—	—
81,00	bis	81,49	26,25	10,25	4,60	0,75	—	—
81,50	bis	81,99	26,60	10,50	4,80	0,90	—	—
82,00	bis	82,49	26,95	10,75	5,00	1,05	—	—

Netto-Lohn täglich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
82,50	bis	82,99	27,30	11,00	5,20	1,20	—	—
83,00	bis	83,49	27,65	11,25	5,40	1,35	—	—
83,50	bis	83,99	28,00	11,50	5,60	1,50	—	—
84,00	bis	84,49	28,35	11,75	5,80	1,65	—	—
84,50	bis	84,99	28,70	12,00	6,00	1,80	—	—
85,00	bis	85,49	29,05	12,25	6,20	1,95	—	—
85,50	bis	85,99	29,40	12,50	6,40	2,10	—	—
86,00	bis	86,49	29,75	12,75	6,60	2,25	—	—
86,50	bis	86,99	30,10	13,00	6,80	2,40	—	—
87,00	bis	87,49	30,45	13,25	7,00	2,55	—	—
87,50	bis	87,99	30,80	13,50	7,20	2,70	—	—
88,00	bis	88,49	31,15	13,75	7,40	2,85	0,10	—
88,50	bis	88,99	31,50	14,00	7,60	3,00	0,20	—
89,00	bis	89,49	31,85	14,25	7,80	3,15	0,30	—
89,50	bis	89,99	32,20	14,50	8,00	3,30	0,40	—
90,00	bis	90,49	32,55	14,75	8,20	3,45	0,50	—
90,50	bis	90,99	32,90	15,00	8,40	3,60	0,60	—
91,00	bis	91,49	33,25	15,25	8,60	3,75	0,70	—
91,50	bis	91,99	33,60	15,50	8,80	3,90	0,80	—
92,00	bis	92,49	33,95	15,75	9,00	4,05	0,90	—
92,50	bis	92,99	34,30	16,00	9,20	4,20	1,00	—
93,00	bis	93,49	34,65	16,25	9,40	4,35	1,10	—
93,50	bis	93,99	35,00	16,50	9,60	4,50	1,20	—
94,00	bis	94,49	35,35	16,75	9,80	4,65	1,30	—
94,50	bis	94,99	35,70	17,00	10,00	4,80	1,40	—
95,00	bis	95,49	36,05	17,25	10,20	4,95	1,50	—
95,50	bis	95,99	36,40	17,50	10,40	5,10	1,60	—
96,00	bis	96,49	36,75	17,75	10,60	5,25	1,70	—
96,50	bis	96,99	37,10	18,00	10,80	5,40	1,80	—
97,00	bis	97,49	37,45	18,25	11,00	5,55	1,90	0,05
97,50	bis	97,99	37,80	18,50	11,20	5,70	2,00	0,10
98,00	bis	98,49	38,15	18,75	11,40	5,85	2,10	0,15
98,50	bis	98,99	38,50	19,00	11,60	6,00	2,20	0,20
99,00	bis	99,49	38,85	19,25	11,80	6,15	2,30	0,25
99,50	bis	99,99	39,20	19,50	12,00	6,30	2,40	0,30
100,00	bis	100,49	39,55	19,75	12,20	6,45	2,50	0,35
100,50	bis	100,99	39,90	20,00	12,40	6,60	2,60	0,40
101,00	bis	101,49	40,25	20,25	12,60	6,75	2,70	0,45
101,50	bis	101,99	40,60	20,50	12,80	6,90	2,80	0,50

Netto-Lohn täglich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
102,00	bis	102,49	40,95	20,75	13,00	7,05	2,90	0,55
102,50	bis	102,99	41,30	21,00	13,20	7,20	3,00	0,60
103,00	bis	103,49	41,65	21,25	13,40	7,35	3,10	0,65
103,50	bis	103,99	42,00	21,50	13,60	7,50	3,20	0,70
104,00	bis	104,49	42,35	21,75	13,80	7,65	3,30	0,75
104,50	bis	104,99	42,70	22,00	14,00	7,80	3,40	0,80
105,00	bis	105,49	43,05	22,25	14,20	7,95	3,50	0,85
105,50	bis	105,99	43,40	22,50	14,40	8,10	3,60	0,90
106,00	bis	106,49	43,75	22,75	14,60	8,25	3,70	0,95
106,50	bis	106,99	44,10	23,00	14,80	8,40	3,80	1,00
107,00	bis	107,49	44,45	23,25	15,00	8,55	3,90	1,05
107,50	bis	107,99	44,80	23,50	15,20	8,70	4,00	1,10
108,00	bis	108,49	45,15	23,75	15,40	8,85	4,10	1,15
108,50	bis	108,99	45,50	24,00	15,60	9,00	4,20	1,20
109,00	bis	109,49	45,85	24,25	15,80	9,15	4,30	1,25
109,50	bis	109,99	46,20	24,50	16,00	9,30	4,40	1,30
110,00	bis	110,49	46,55	24,75	16,20	9,45	4,50	1,35
110,50	bis	110,99	46,90	25,00	16,40	9,60	4,60	1,40
111,00	bis	111,49	47,25	25,25	16,60	9,75	4,70	1,45
111,50	bis	111,99	47,60	25,50	16,80	9,90	4,80	1,50
112,00	bis	112,49	47,95	25,75	17,00	10,05	4,90	1,55
112,50	bis	112,99	48,30	26,00	17,20	10,20	5,00	1,60
113,00	bis	113,49	48,65	26,25	17,40	10,35	5,10	1,65
113,50	bis	113,99	49,00	26,50	17,60	10,50	5,20	1,70
114,00	bis	114,49	49,35	26,75	17,80	10,65	5,30	1,75
114,50	bis	114,99	49,70	27,00	18,00	10,80	5,40	1,80
115,00	bis	115,49	50,05	27,25	18,20	10,95	5,50	1,85
115,50	bis	115,99	50,40	27,50	18,40	11,10	5,60	1,90
116,00	bis	116,49	50,75	27,75	18,60	11,25	5,70	1,95
116,50	bis	116,99	51,10	28,00	18,80	11,40	5,80	2,00
117,00	bis	117,49	51,45	28,25	19,00	11,55	5,90	2,05
117,50	bis	117,99	51,80	28,50	19,20	11,70	6,00	2,10
118,00	bis	118,49	52,15	28,75	19,40	11,85	6,10	2,15
118,50	bis	118,99	52,50	29,00	19,60	12,00	6,20	2,20
119,00	bis	119,49	52,85	29,25	19,80	12,15	6,30	2,25
119,50	bis	119,99	53,20	29,50	20,00	12,30	6,40	2,30
120,00	bis	120,49	53,55	29,75	20,20	12,45	6,50	2,35
120,50	bis	120,99	53,90	30,00	20,40	12,60	6,60	2,40
121,00	bis	121,49	54,25	30,25	20,60	12,75	6,70	2,45

Netto-Lohn täglich			Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
			0	1	2	3	4	5 und mehr
			in EUR					
121,50	bis	121,99	54,60	30,50	20,80	12,90	6,80	2,50
122,00	bis	122,49	54,95	30,75	21,00	13,05	6,90	2,55
122,50	bis	122,99	55,30	31,00	21,20	13,20	7,00	2,60
123,00	bis	123,49	55,65	31,25	21,40	13,35	7,10	2,65
123,50	bis	123,99	56,00	31,50	21,60	13,50	7,20	2,70
124,00	bis	124,49	56,35	31,75	21,80	13,65	7,30	2,75
124,50	bis	124,99	56,70	32,00	22,00	13,80	7,40	2,80
125,00	bis	125,49	57,05	32,25	22,20	13,95	7,50	2,85
125,50	bis	125,99	57,40	32,50	22,40	14,10	7,60	2,90
126,00	bis	126,49	57,75	32,75	22,60	14,25	7,70	2,95
126,50	bis	126,99	58,10	33,00	22,80	14,40	7,80	3,00
127,00	bis	127,49	58,45	33,25	23,00	14,55	7,90	3,05
127,50	bis	127,99	58,80	33,50	23,20	14,70	8,00	3,10
128,00	bis	128,49	59,15	33,75	23,40	14,85	8,10	3,15
128,50	bis	128,99	59,50	34,00	23,60	15,00	8,20	3,20
129,00	bis	129,49	59,85	34,25	23,80	15,15	8,30	3,25
129,50	bis	129,99	60,20	34,50	24,00	15,30	8,40	3,30
130,00	bis	130,49	60,55	34,75	24,20	15,45	8,50	3,35
130,50	bis	130,99	60,90	35,00	24,40	15,60	8,60	3,40
131,00	bis	131,49	61,25	35,25	24,60	15,75	8,70	3,45
131,50	bis	131,58	61,60	35,50	24,80	15,90	8,80	3,50
Der Mehrbetrag ab 131,58 EUR ist voll pfändbar.								

**Gesetz
zur Bereinigung von Kostenregelungen
auf dem Gebiet des geistigen Eigentums^{*)}**

Vom 13. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz
über die Kosten des
Deutschen Patent- und Markenamts
und des Bundespatentgerichts
(Patentkostengesetz – PatKostG)**

§ 1

**Geltungsbereich,
Verordnungsermächtigungen**

(1) Die Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach diesem Gesetz erhoben. Für Auslagen in Verfahren vor dem Bundespatentgericht ist das Gerichtskostengesetz anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen,

1. dass in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt neben den nach diesem Gesetz erhobenen Gebühren auch Auslagen sowie Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte und sonstige Amtshandlungen) erhoben werden und
2. welche Zahlungswege für die an das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht zu zahlenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gelten und Bestimmungen über den Zahlungstag zu treffen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem Bundespatentgericht richten sich die Gebühren nach dem Streitwert. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 121 Euro. Für die Festsetzung des Streitwerts gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend. Die Regelungen über die Streitwertherabsetzung (§ 144 des Patentgesetzes und § 26 des Gebrauchsmustergesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags, der Einlegung eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde, der Einreichung der Klage oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen und die Verlängerungsgebühren für Marken sowie die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Wird ein Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen, so ist die Aufrechterhaltungsgebühr am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Eintragung im Register bekannt gemacht ist.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wem durch Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts die Kosten auferlegt sind;

^{*)} Artikel 10 Nr. 6 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. EG Nr. L 289 S. 28).

3. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht abgegebene oder dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 und 3 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit einem Kostenschuldner, der auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 haftet, Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 5

Vorauszahlung, Vorschuss

(1) In Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt erfolgt die Bearbeitung einer Anmeldung, eines Antrags, eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde erst nach Zahlung der Gebühr und des Vorschusses für die Bekanntmachungskosten. Das gilt nicht für den Antrag auf Weiterleitung nach § 125a des Markengesetzes. In Verfahren vor dem Bundespatentgericht soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren gestellt werden.

(2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen, die Verlängerungsgebühren für Marken und die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen dürfen frühestens ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Zahlungsfristen, Folgen der Nichtzahlung

(1) Ist für die Stellung eines Antrags oder die Vornahme einer sonstigen Handlung durch Gesetz eine Frist bestimmt, so ist innerhalb dieser Frist auch die Gebühr zu zahlen. Alle übrigen Gebühren sind innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit (§ 3 Abs. 1) zu zahlen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Gebühr nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Anmeldung oder der Antrag als zurückgenommen, oder die Handlung als nicht vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Zahlungsfristen für Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechts- verlängerungsgebühren, Verspätungszuschlag

(1) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen, die Verlängerungsgebühren für Marken und Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchs-

muster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen sind bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 gezahlt, so kann die Gebühr mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden.

(2) Für Geschmacksmuster und für typographische Schriftzeichen ist bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung die Erstreichungsgebühr innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Anmeldung zu zahlen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 kann die Erstreichungsgebühr mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf der Aufschiebungsfrist (§ 8b Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes) gezahlt werden.

(3) Wird die Klassifizierung einer eingetragenen Marke bei der Verlängerung auf Grund einer Änderung der Klasseneinteilung geändert, und führt dies zu einer Erhöhung der zu zahlenden Klassengebühren, so können die zusätzlichen Klassengebühren auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 nachgezahlt werden, wenn die Verlängerungsgebühr fristgemäß gezahlt wurde. Die Nachzahlungsfrist endet nach Ablauf des 18. Monats nach Fälligkeit der Verlängerungsgebühr. Ein Verspätungszuschlag ist nicht zu zahlen.

§ 8

Kostenansatz

(1) Die Kosten werden angesetzt:

1. bei Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags, der Einlegung eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde beim Deutschen Patent- und Markenamt,
2. bei Einreichung einer Klage oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Bundespatentgericht,

auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Die Stelle, die die Kosten angesetzt hat, trifft auch die Entscheidungen nach den §§ 9 und 10.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 10

Rückzahlung von Kosten, Wegfall der Gebühr

(1) Vorausgezahlte Gebühren, die nicht mehr fällig werden können, und nicht verbrauchte Auslagenvorschüsse werden erstattet. Die Rückerstattung von Teilbeträgen der Jahresgebühr Nummer 312 205 bis 312 207 des Gebührenverzeichnisses ist ausgeschlossen.

(2) Gilt eine Anmeldung oder ein Antrag als zurückgenommen oder die Handlung als nicht vorgenommen (§ 6 Abs. 2) oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als zurückgenommen oder erlischt ein Schutzrecht, weil die Gebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde, so entfällt die Gebühr, wenn die beantragte Amtshandlung

nicht vorgenommen wurde. Bereits gezahlte Teilbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Erinnerung, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 entscheidet die Stelle, die die Kosten angesetzt hat. Sie kann ihre Entscheidung von Amts wegen ändern. Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Stelle einzulegen, die die Kosten angesetzt hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erinnerung kann der Kostenschuldner Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden und ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Erachtet das Deutsche Patent- und Markenamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Bundespatentgericht vorzulegen.

(3) Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bundespatentgerichts über den Kostenansatz findet nicht statt.

§ 12

Verjährung, Verzinsung

Für die Verjährung und Verzinsung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Erstattung von Kosten gilt § 10 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13

Anwendung der bisherigen Gebührensätze

(1) Auch nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes erfolgt ist.

(2) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührensatzzahlung vor Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes eingegangen sind.

(3) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt

werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 14

Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die bisherigen Gebührensätze der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geänderten Fassung, sind auch nach dem 1. Januar 2002 weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem 1. Januar 2002 fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor dem 1. Januar 2002 erfolgt ist.

Ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nach den bisher geltenden Vorschriften für den Beginn der Zahlungsfrist die Zustellung einer Gebührenbenachrichtigung erforderlich und ist diese vor dem 1. Januar 2002 nicht erfolgt, so kann die Gebühr noch bis zum 31. März 2002 gezahlt werden.

(2) In den Fällen, in denen am 1. Januar 2002 nach den bisher geltenden Vorschriften lediglich die Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechtsverlängerungsgebühren, aber noch nicht die Verspätungszuschläge fällig sind, richtet sich die Höhe und die Fälligkeit des Verspätungszuschlages nach § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Gebühren mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum 30. Juni 2002 gezahlt werden können.

(3) Die bisher geltenden Gebührensätze sind für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen, die vor dem 1. Januar 2002 angemeldet worden sind, nur dann weiter anzuwenden, wenn zwar die jeweilige Schutzdauer oder Frist nach § 8b Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vor dem 1. Januar 2002 abgelaufen ist, jedoch noch nicht die Frist zur Zahlung der Verlängerungs- oder Erstreckungsgebühr mit Verspätungszuschlag, mit der Maßgabe, dass die Gebühren mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum 30. Juni 2002 gezahlt werden können.

(4) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührensatzzahlung vor dem 1. Januar 2002 eingegangen sind.

(5) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Januar 2002 fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts		
Sind für eine elektronische Anmeldung geringere Gebühren bestimmt als für eine Anmeldung in Papierform, werden die geringeren Gebühren nur erhoben, wenn die elektronische Anmeldung nach der Anmeldeverordnung zulässig ist.		
I. Patentsachen		
1. Erteilungsverfahren		
	Anmeldeverfahren (§ 34 PatG)	
311 000	– bei elektronischer Anmeldung	50
311 100	– bei Anmeldung in Papierform	60
311 200	Recherche (§ 43 PatG)	250
	Prüfungsverfahren (§ 44 PatG)	
311 300	– wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist	150
311 400	– wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist	350
311 500	Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG)	300
2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung		
	Jahresgebühren gemäß § 17 Abs. 1 PatG	
312 030	für das 3. Patentjahr	70
312 031	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	35
312 032	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 040	für das 4. Patentjahr	70
312 041	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	35
312 042	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 050	für das 5. Patentjahr	90
312 051	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	45
312 052	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 060	für das 6. Patentjahr	130
312 061	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	65
312 062	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 070	für das 7. Patentjahr	180
312 071	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	90
312 072	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 080	für das 8. Patentjahr	240
312 081	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	120
312 082	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 090	für das 9. Patentjahr	290
312 091	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	145
312 092	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 100	für das 10. Patentjahr	350
312 101	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	175
312 102	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 110	für das 11. Patentjahr	470
312 111	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	235
312 112	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 120	für das 12. Patentjahr	620
312 121	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	310
312 122	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 130	für das 13. Patentjahr	760
312 131	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	380
312 132	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 140	für das 14. Patentjahr	910
312 141	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	455
312 142	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 150	für das 15. Patentjahr	1 060
312 151	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	530
312 152	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 160	für das 16. Patentjahr	1 230
312 161	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	615
312 162	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 170	für das 17. Patentjahr	1 410
312 171	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	705
312 172	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 180	für das 18. Patentjahr	1 590
312 181	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	795
312 182	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 190	für das 19. Patentjahr	1 760
312 191	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	880
312 192	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 200	für das 20. Patentjahr	1 940
312 201	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	970
312 202	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr:	
312 205	Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf	200
312 206	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	100
312 207	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	Jahresgebühren gemäß § 16a PatG	
312 210	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes	2 650
312 211	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 325
312 212	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 220	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes	2 940
312 221	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 470
312 222	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 230	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 290
312 231	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 645
312 232	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 240	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 650
312 241	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 825
312 242	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 250	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 120
312 251	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 060
312 252	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge		
	Erfindervergütung	
313 200	– Festsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 4 PatG)	60
313 300	– Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG)	120
	Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung	
313 400	– Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG)	25
313 500	– Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG)	25
313 600	Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 PatG)	200
313 700	Beschränkungsverfahren (§ 64 PatG)	120
	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen	
313 800	– der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 IntPatÜbkG)	60

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
313 810	– der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	60
313 820	– europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, 4 IntPatÜbkG)	150
313 900	Übermittlung der internationalen Anmeldung (Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG)	90
4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte		
314 100	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG)	150
314 200	Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG)	250
II. Gebrauchsmustersachen		
1. Eintragungsverfahren		
	Anmeldeverfahren (§ 4 GebrMG)	
321 000	– bei elektronischer Anmeldung	30
321 100	– bei Anmeldung in Papierform	40
321 200	Recherche (§ 7 GebrMG)	250
2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters		
	Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 23 Abs. 2 GebrMG	
322 100	für das 4. bis 6. Schutzjahr	210
322 101	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 200	für das 7. und 8. Schutzjahr	350
322 201	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 300	für das 9. und 10. Schutzjahr	530
322 301	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge		
323 100	Löschungsverfahren (§ 16 GebrMG)	300
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
1. Eintragungsverfahren		
	Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen	
	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	
331 000	– bei elektronischer Anmeldung	290
331 100	– bei Anmeldung in Papierform	300
331 200	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Anmeldung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
331 300	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
331 400	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
331 500	Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG)	200
331 600	Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG)	120
331 700	Verfahren bei Teilung einer Anmeldung (§ 40 MarkenG)	300
331 800	Verfahren bei Teilübertragung einer Anmeldung (§ 27 Abs. 4, § 31 MarkenG)	300
2. Verlängerung der Schutzdauer		
	Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen	
	– für eine Marke (§ 47 Abs. 3 MarkenG)	600
332 101	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
332 200	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	1 800
332 201	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	Klassengebühr bei Verlängerung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
332 300	– für eine Marke oder Kollektivmarke (§ 47 Abs. 3, § 97 MarkenG)	260
332 301	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3. Sonstige Anträge		
333 000	Erinnerungsverfahren (§ 64 MarkenG)	150
333 100	Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG)	300
333 200	Verfahren bei Teilübertragung einer Eintragung (§§ 46, 27 Abs. 4 MarkenG)	300
	Löschungsverfahren	
333 300	– wegen Nichtigkeit (§ 54 MarkenG)	300
333 400	– wegen Verfalls (§ 49 MarkenG)	100
4. International registrierte Marken		
	Nationale Gebühr für die internationale Registrierung	
334 100	– nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens (§ 108 MarkenG)	180
334 200	– nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 120 MarkenG)	180
334 250	– nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§§ 108, 120 MarkenG)	180
	Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung	
334 300	– nach Artikel 3 ^{ter} Abs. 2 des Madrider Markenabkommens (§ 111 MarkenG)	120
334 400	– nach Artikel 3 ^{ter} Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Abkommen (§ 123 Abs. 1 MarkenG)	120
334 450	– nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 MarkenG)	120
	Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 1 MarkenG)	
334 500	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
334 600	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
334 700	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
334 800	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
5. Gemeinschaftsmarken		
335 100	Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung (§ 125a MarkenG)	25
	Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125d Abs. 1 MarkenG)	
335 200	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
335 300	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
335 400	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
335 500	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
336 100	Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG)	900
336 200	Einspruchsverfahren (§ 132 MarkenG)	120
IV. Musterregistersachen		
1. Anmeldeverfahren		
Bekanntmachungskosten werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		
	Anmeldeverfahren gemäß § 7 GeschmMG	
	– für ein Muster oder Modell	
341 000	– bei elektronischer Anmeldung	60
341 100	– bei Anmeldung in Papierform	70
	– bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell	
341 200	– bei elektronischer Anmeldung	6
		– mindestens 60
341 300	– bei Anmeldung in Papierform	7
		– mindestens 70

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
341 400	– für ein Muster oder Modell bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG)	30
341 500	– für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG) für jedes Muster oder Modell	3
		– mindestens 30
341 600	Hinterlegung eines Musters oder Modells (§ 7 Abs. 6 GeschmMG) zusätzlich zu den Nummern 341 000 bis 341 500	240
	Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 9 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 8b Abs. 2 GeschmMG: Erstreckungsgebühr	
341 700	– für ein angemeldetes Einzelmuster	40
341 701	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 2)	50
341 800	– bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell	4
		– mindestens 40
341 801	– Verspätungszuschlag pro Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 2)	50
2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer		
	Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 9 Abs. 2 und 3 GeschmMG für das 6. bis 10. Schutzjahr	
342 100	– für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung	90
342 101	– bei Hinterlegung eines Musters oder Modells	330
342 102	– Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
	für das 11. bis 15. Schutzjahr	
342 200	– für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung	120
342 201	– bei Hinterlegung eines Musters oder Modells	360
342 202	– Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
342 300	– für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung	180
342 301	– bei Hinterlegung eines Musters oder Modells	420
342 302	– Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
V. Typographische Schriftzeichen		
1. Anmeldeverfahren		
Bekanntmachungskosten werden gemäß Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 4 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		
	Anmeldeverfahren gemäß Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes	
351 000	– bei elektronischer Anmeldung eines Schriftzeichens	150
351 100	– bei Anmeldung eines Schriftzeichens in Papierform	160
	– bei Sammelanmeldung für jedes Schriftzeichen	
351 200	– bei elektronischer Anmeldung	15
		– mindestens 150
351 300	– bei Anmeldung in Papierform	16
		– mindestens 160
351 400	– bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 8b GeschmMG)	30
351 500	– für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 8b GeschmMG) für jedes Schriftzeichen	3
		– mindestens 30

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 9 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 8b Abs. 2 GeschmMG: Erstreckungsgebühr	
351 600	– bei Einzelanmeldung	150
351 601	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 2 GeschmMG)	50
351 700	– bei Sammelanmeldung für jedes Schriftzeichen	15
		– mindestens 150
351 701	– Verspätungszuschlag pro Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 2 GeschmMG)	50
2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer		
	Aufrechterhaltungsgebühren (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes):	
	für das 11. bis 15. Schutzjahr	
352 100	für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung	120
352 101	– Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
352 200	für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung	180
352 201	– Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	für das 21. bis 25. Schutzjahr	
352 300	für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung	290
352 301	– Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
VI. Topographieschutzsachen		
1. Anmeldeverfahren		
	Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG)	
361 000	– bei elektronischer Anmeldung	290
361 100	– bei Anmeldung in Papierform	300
2. Sonstige Anträge		
362 100	Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG)	300

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1
B. Gebühren des Bundespatentgerichts		
I. Patentsachen		
1. Beschwerdeverfahren gemäß § 73 Abs. 1 PatG		
411 100	gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch	500 EUR
411 200	in anderen Fällen	200 EUR
2. Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren		
a) Klage (§ 81 PatG)		
412 100	Verfahren im Allgemeinen	4,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag/Ge- bührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1
412 110	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage – vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, – im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, – im Falle des § 82 Abs. 2 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 412 100 ermäßigt sich auf: Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
b) Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG)		
412 200	Verfahren über den Antrag	1,5
412 210	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 412 200 erhöht sich auf	4,5
412 220	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 412 200 ermäßigt sich auf: Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
II. Gebrauchsmustersachen		
1. Beschwerdeverfahren		
421 100	Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Löschantrag	500 EUR
421 200	in anderen Fällen	200 EUR
2. Zwangslizenzverfahren		
a) Klage (§ 20 GebrMG i.V.m. § 81 PatG)		
422 100	Verfahren im Allgemeinen	4,5
422 110	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage – vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, – im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG i.V.m. § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, – im Falle des § 82 Abs. 2 PatG i.V.m. § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1
	b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 422 100 ermäßigt sich auf: Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
b) Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 20 GebrMG i.V.m. § 85 PatG)		
422 200	Verfahren über den Antrag	1,5
422 210	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 422 200 erhöht sich auf	4,5
422 220	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 422 200 ermäßigt sich auf: Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
431 100	Beschwerde gemäß § 66 MarkenG in Lösungsverfahren	500 EUR
431 200	in anderen Fällen	200 EUR
IV. Musterregistersachen		
441 100	Beschwerde gemäß § 10a GeschmMG pro Anmeldung	200 EUR
V. Schriftzeichensachen		
451 100	Beschwerde gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 10a GeschmMG pro Anmeldung	200 EUR
VI. Topographieschutzsachen		
461 100	Beschwerde gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 HalbschG i.V.m. § 18 Abs. 2 GebrMG gegen die Entscheidung der Topographieabteilung.....	500 EUR
461 200	in anderen Fällen	200 EUR
VII. Sortenschutzsachen		
471 100	Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 SortSchG	500 EUR
471 200	in anderen Fällen	200 EUR

Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über internationale Patentübereinkommen
(188-17)

Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 1 Abs. 2 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
2. Artikel II § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt veröffentlicht auf Antrag des Anmelders die nach § 1 Abs. 2 eingereichte Übersetzung.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
3. Artikel II § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt die Fassung, in der das Europäische Patentamt mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent zu erteilen beabsichtigt, nicht in deutscher Sprache vor, so hat der Anmelder oder der Patentinhaber innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beim Deutschen Patent- und Markenamt eine deutsche Übersetzung der Patentschrift einzureichen. Beabsichtigt das Europäische Patentamt, im Einspruchsverfahren das Patent in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch die deutsche Übersetzung der geänderten Patentschrift einzureichen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt veröffentlicht die Übersetzung. Ein Hinweis auf die Übersetzung ist im Patentblatt zu veröffentlichen und im Patentregister zu vermerken.“
 - c) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
4. In Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird Satz 3 aufgehoben.
5. In Artikel II § 6a wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
6. Artikel II § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 44 Abs. 3 des Patentgesetzes zu zahlende Gebühr für die Prüfung der Anmeldung“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Prüfungsverfahren nach § 44 des Patentgesetzes“ ersetzt.
7. Artikel III wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Patentgesetzes zu entrichtende Anmeldegebühr“ durch die Wörter „für das Anmeldeverfahren nach § 34 des Patentgesetzes zu zahlende Gebühr nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.
 - c) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Internationale Recherchebehörde

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt bekannt, welche Behörde für die Bearbeitung der bei ihm eingereichten internationalen Anmeldungen als Internationale Recherchebehörde bestimmt ist.“
 - d) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Anmeldegebühr nach § 34 Abs. 6“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Anmeldeverfahren nach § 34“ und die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - e) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anmeldegebühr nach § 34 Abs. 6“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Anmeldeverfahren nach § 34“ ersetzt.
 - f) In § 6 wird in der Überschrift und in Absatz 1 sowie in §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
8. In Artikel XI § 1 Abs. 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Rechtspflegergesetzes
(302-2)

- § 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Ausspruch, dass eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet

werden soll, als zurückgenommen gilt (§ 6 Abs. 2 des Patentkostengesetzes, § 81 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes);“.

2. In den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 7 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigten“ eingefügt.
4. In den Nummern 8 bis 11 wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.
5. In Nummer 12 wird
 - a) die Angabe „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“,
 - b) die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1, § 90 Abs. 4 des Markengesetzes“,
 - c) der Schlusspunkt durch ein Semikolon
 ersetzt.
6. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 125i des Markengesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

(311-9)

§ 9 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535, 780), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Patentrolle“ durch die Wörter „das Patentregister“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ und das Wort „Patentgericht“ durch das Wort „Bundespatentgericht“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozessordnung

(312-2)

In § 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert

worden ist, wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 und 1a und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 143 Abs. 1, § 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(368-1)

§ 66 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält die in § 31 bestimmten Gebühren im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht

1. nach dem Patentgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
 - a) durch den die Vergütung bei Lizenzbereitschaftserklärung festgesetzt wird oder Zahlung der Vergütung an das Patentamt angeordnet wird,
 - b) durch den eine Anordnung nach § 50 Abs. 1 des Patentgesetzes oder die Aufhebung dieser Anordnung erlassen wird,
 - c) durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird,
2. nach dem Gebrauchsmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
 - a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
 - b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,
3. nach dem Markengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
 - a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss entschieden worden ist oder
 - b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung zurückgewiesen worden ist,
4. nach dem Halbleiterschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
 - a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
 - b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,
5. nach dem Geschmacksmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,
6. nach dem Schriftzeichengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,

7. nach dem Sortenschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Widerspruchsausschusses richtet.

In den übrigen Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht bestimmen sich die Gebühren nach § 61.“

Artikel 7 Änderung des Patentgesetzes

(420-1)

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 20 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Zwölfter Abschnitt. Übergangsvorschriften § 147“ angefügt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
3. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 17 Abs. 2 bis 6, §§ 18 und 19)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 2)“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
5. § 18 wird aufgehoben.
6. § 19 wird aufgehoben.
7. § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Jahresgebühr oder der Unterschiedsbetrag nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Abs. 2 und 5 des Patentkostengesetzes, § 23 Abs. 7 Satz 4 dieses Gesetzes) gezahlt wird.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärt sich der Patentanmelder oder der im Register (§ 30 Abs. 1) als Patentinhaber Eingetragene dem Patentamt gegenüber schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für das Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte. Die Wirkung der Erklärung, die für ein Hauptpatent abgegeben wird, erstreckt sich auf sämtliche Zusatzpatente. Die Erklärung ist im Register einzutragen und im Patentblatt zu veröffentlichen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Patentrolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den im

Register als Patentinhaber Eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten (§ 25) abgesandt worden ist.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch die Patentabteilung festgesetzt. Für das Verfahren sind die §§ 46, 47 und 62 entsprechend anzuwenden. Der Antrag kann gegen mehrere Beteiligte gerichtet werden. Das Patentamt kann bei der Festsetzung der Vergütung anordnen, dass die Kosten des Festsetzungsverfahrens ganz oder teilweise vom Antragsgegner zu erstatten sind.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 bis 4“ gestrichen.

- f) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der Frist des Satzes 3 gezahlt, so kann er mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von weiteren vier Monaten gezahlt werden.“

9. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

(1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.

- (4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.“
10. In § 27 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
11. § 28 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Nutzbarmachung der Dokumentation des Patentamts für die Öffentlichkeit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass das Patentamt ohne Gewähr für Vollständigkeit Auskünfte zum Stand der Technik erteilt. Dabei kann es insbesondere die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Auskunftserteilung sowie die Gebiete der Technik bestimmen, für die eine Auskunft erteilt werden kann. Das Bundesministerium der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Patentamt führt ein Register, das die Bezeichnung der Patentanmeldungen, in deren Akten jedermann Einsicht gewährt wird, und der erteilten Patente und ergänzender Schutzzertifikate (§ 16a) sowie Namen und Wohnort der Anmelder oder Patentinhaber und ihrer etwa nach § 25 bestellten Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten angibt, wobei die Eintragung eines Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten genügt.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Patentamt vermerkt im Register eine Änderung in der Person, im Namen oder im Wohnort des Anmelders oder Patentinhabers und seines Vertreters sowie Zustellungsbevollmächtigten, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der frühere Anmelder, Patentinhaber, Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
14. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
15. § 32 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
 - In Absatz 5 werden die Wörter „in die Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- Absatz 6 wird aufgehoben.
 - In Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 werden jeweils die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
 - Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
17. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Gebühr nach § 43“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die Recherche nach § 43“ ersetzt.
18. In § 42 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 34 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 34 Abs. 6)“ ersetzt.
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(Recherche)“ eingefügt.
 - Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die für die Recherche nach § 43 gezahlte Gebühr nach dem Patentkostengesetz wird zurückgezahlt.“
20. § 44 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
 - Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
21. In § 47 Abs. 2 wird der Halbsatz „, sofern eine Beschwerdegebühr zu entrichten ist,“ gestrichen.
22. § 49a wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Abs. 6 ist anwendbar.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
23. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „eine besondere Rolle“ durch die Wörter „ein besonderes Register“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „die besondere Rolle“ durch die Wörter „das besondere Register“ ersetzt.
24. § 57 wird aufgehoben.
25. In § 58 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Patentkostengesetzes)“ ersetzt.

26. Dem § 62 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Patentabteilung kann anordnen, dass die Einspruchsgebühr nach dem Patentkostengesetz ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn es der Billigkeit entspricht.“
27. § 63 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
28. § 64 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
29. In § 67 Abs. 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 73 Abs. 3 und“ durch die Wörter „in den Fällen, in denen die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird und“ ersetzt.
30. § 73 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 - Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschwerdegebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz“ eingefügt.
 - Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
31. In § 80 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 73 Abs. 3)“ durch die Wörter „nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.
32. § 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
 - Absatz 6 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
33. § 85 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
34. § 98 wird aufgehoben.
35. § 130 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Auf Antrag des Anmelders oder des Patentinhabers kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Jahresgebühren gemäß § 17 Abs. 1 gewährt werden.“
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort „Anmelder“ die Wörter „oder Patentinhaber“ eingefügt.
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Auf Antrag können so viele Jahresgebühren in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden,
- wie erforderlich ist, um die einer Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 115 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entgegenstehende Beschränkung auszuschließen. Die gezahlten Raten sind erst dann auf die Jahresgebühren zu verrechnen, wenn die Kosten des Patenterteilungsverfahrens einschließlich etwa entstandener Kosten für einen beigeordneten Vertreter durch die Ratenzahlungen gedeckt sind. Soweit die Jahresgebühren durch die gezahlten Raten als entrichtet angesehen werden können, ist § 5 Abs. 2 des Patentkostengesetzes entsprechend anzuwenden.“
36. In § 143 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.
37. § 147 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:
 - „(2) Für Stundungen von Patentjahres- oder Aufrechterhaltungsgebühren, die bis zum 31. Dezember 2001 nach § 18 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung gewährt wurden, bleiben die bisher geltenden Vorschriften anwendbar.
 - (3) Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 entscheidet über den Einspruch nach § 59 der Beschwerdesenat des Patentgerichts, wenn
 - die Einspruchsfrist nach dem 1. Januar 2002 beginnt und der Einspruch vor dem 1. Januar 2005 eingelegt worden ist oder
 - der Einspruch vor dem 1. Januar 2002 erhoben worden ist, ein Beteiligter dies bis zum 31. Dezember 2004 beantragt und die Patentabteilung eine Ladung zur mündlichen Anhörung oder die Entscheidung über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Antrags auf patentgerichtliche Entscheidung noch nicht zugestellt hat.
 Für das Einspruchsverfahren vor dem Beschwerdesenat des Patentgerichts gelten die §§ 59 bis 62, mit Ausnahme des § 61 Abs. 1 Satz 1, entsprechend. Der Beschwerdesenat entscheidet in der Besetzung von einem technischen Mitglied als Vorsitzendem, zwei weiteren technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied. Gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof nach § 100 statt.“

Artikel 8

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

(421-1)

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(Recherche)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Eintragung muss Namen und Wohnsitz des Anmelders sowie seines etwa nach § 28 bestellten Vertreters und Zustellungsbevollmächtigten sowie die Zeit der Anmeldung angeben.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Patentamt vermerkt im Register eine Änderung in der Person des Inhabers des Gebrauchsmusters, seines Vertreters oder seines Zustellungsbevollmächtigten, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Rechtsinhaber und sein früherer Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.“
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „eine besondere Rolle“ durch die Wörter „ein besonderes Register“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „§ 81 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 6“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Für Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.“
8. § 23 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23
- (1) Die Schutzdauer eines eingetragenen Gebrauchsmusters beginnt mit dem Anmeldetag und endet zehn Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt.
- (2) Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das vierte bis sechste, siebte und achte sowie für das neunte und zehnte Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt. Die Aufrechterhaltung wird im Register vermerkt.
- (3) Das Gebrauchsmuster erlischt, wenn
1. der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Patentamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet oder
 2. die Aufrechterhaltungsgebühr nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Abs. 2 und 5 des Patentkostengesetzes) gezahlt wird.“
9. In § 27 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.
10. § 28 wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
- (1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.
- (2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.
- (3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Markengesetzes

(423-5-2)

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 3 Abschnitt 4 wird nach der Angabe „§ 64 Erinnerung“ die Angabe „§ 64a Kostenregelungen im Verfahren vor dem Patentamt“ eingefügt.
- b) In Teil 5 Abschnitt 3 wird nach der Angabe „§ 125h Insolvenzverfahren“ folgende Angabe eingefügt:
„§ 125i Erteilung der Vollstreckungsklausel“.
- c) In Teil 8 Abschnitt 1 wird nach der Angabe „§ 143 Strafbare Kennzeichenverletzung“ folgende Angabe eingefügt:
„§ 143a Strafbare Verletzung der Gemeinschaftsmarke“.

2. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Betrifft der Rechtsübergang nur einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, so sind die Vorschriften über die Teilung der Eintragung mit Ausnahme von § 46 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Übernimmt der Rechtsnachfolger ein Verfahren nach Satz 1 oder 2, so ist die Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten nicht erforderlich.“

4. § 32 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Gebühren in ausreichender Höhe gezahlt worden sind und“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht eingereicht“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Werden innerhalb einer vom Patentamt bestimmten Frist Klassengebühren nicht oder in nicht ausreichender Höhe nachgezahlt oder wird vom Anmelder keine Bestimmung darüber getroffen, welche Waren- oder Dienstleistungsklassen

durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so werden zunächst die Leitklasse und sodann die übrigen Klassen in der Reihenfolge der Klasseneinteilung berücksichtigt. Im Übrigen gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.

7. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Im ehemaligen Satz 3 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz für das Teilungsverfahren“ eingefügt.

8. § 42 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Im ehemaligen Satz 3 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz für das Teilungsverfahren“ eingefügt.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beginnt mit dem Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) und endet nach zehn Jahren am letzten Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Werden lediglich die erforderlichen Klassengebühren nicht gezahlt, so wird die Schutzdauer, soweit nicht Satz 1 Anwendung findet, nur für die Klassen verlängert, für die die gezahlten Gebühren ausreichen.“

11. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. In § 61 Abs. 2 werden die Wörter „eine Gebühr zu zahlen ist“ durch die Wörter „eine Gebühr nach dem Patentkostengesetz zu zahlen ist“ ersetzt.

13. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Patentamt kann anordnen, dass die Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die beschleunigte Prüfung, für das Widerspruchs- oder das Lösungsverfahren ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

14. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Markenstelle oder die Markenabteilung kann anordnen, dass die Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die Erinnerung ganz oder teilweise zurückgezahlt wird.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

15. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Kostenregelungen
im Verfahren vor dem Patentamt

Im Verfahren vor dem Patentamt gilt für die Kosten das Patentkostengesetz.“

16. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 werden die Wörter „Anmeldungen, Widersprüche oder sonstige Anträge“ durch die Wörter „Anmeldungen und Widersprüche“ ersetzt.

bb) Nummer 13 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

17. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Patentamt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Lauf der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 wird gehemmt, wenn das Verfahren ausgesetzt oder wenn einem Beteiligten auf sein Gesuch oder auf Grund zwingender Vorschriften eine Frist gewährt wird.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

- e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 3 nach dem Wort „Beschwerdegebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz“ eingefügt.

18. In § 71 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 66 Abs. 5)“ durch die Angabe „nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.

19. § 82 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren vor dem Patentgericht gilt für die Gebühren das Patentkostengesetz, für die Auslagen gilt das Gerichtskostengesetz entsprechend.“

20. In § 85 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.

21. In § 91 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Widerspruchsgebühr“ die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes)“ eingefügt.

22. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Inlandsvertreter

(1) Wer im Inland weder einen Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einer Marke nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Streitigkeiten, die diese Marke betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet. Fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.“

23. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Gebühren

Ist der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke in das Register gestellt worden, so wird die nationale Gebühr für das Verfahren auf internationale Registrierung am Tage der Eintragung fällig.“

24. § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Nachträgliche Schutzerstreckung

Beim Patentamt kann ein Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung einer international registrierten Marke nach Artikel 3^{ter} Abs. 2 des Madrider Markenabkommens gestellt werden.“

25. § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121

Gebühren

Soll die internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen und nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke vorgenommen werden und ist der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke in das Register gestellt worden, so wird die nationale Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die internationale Registrierung am Tag der Eintragung fällig.“

26. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung einer international registrierten Marke nach Artikel 3^{ter} Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen kann beim Patentamt gestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nachträgliche Schutzerstreckung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke kann sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen vorgenommen werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

27. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

28. § 125d Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist dem Patentamt ein Antrag auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke nach Artikel 109 Abs. 3 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übermittelt worden, so sind die Gebühr und die Klassengebühren nach dem Patentkostengesetz für das Umwandlungsverfahren mit Zugang des Umwandlungsantrages beim Patentamt fällig.“

29. Nach § 125h wird folgender § 125i eingefügt:

„§ 125i

Erteilung der Vollstreckungsklausel

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke ist das Patentgericht zuständig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Patentgerichts erteilt.“

30. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

31. § 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „beim Patentamt“ die Wörter „innerhalb von vier Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist ist nicht gegeben.“

32. In § 138 Abs. 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

33. In § 140 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.

34. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

35. Nach § 143 wird folgender § 143a eingefügt:

„§ 143a

Strafbare

Verletzung der Gemeinschaftsmarke

(1) Wer die Rechte des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. EG 1994 Nr. L 11 S. 1) verletzt, indem er trotz eines Verbotes und ohne Zustimmung des Markeninhabers im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Gemeinschaftsmarke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist,

2. ein Zeichen benutzt, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Gemeinschaftsmarke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Gemeinschaftsmarke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder

3. ein mit der Gemeinschaftsmarke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die nicht denen ähnlich sind, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, wenn diese in der Gemeinschaft bekannt ist und das Zeichen in der Absicht benutzt wird, die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Gemeinschaftsmarke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise auszunutzen oder zu beeinträchtigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 143 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.“

36. In § 145 Abs. 3 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

37. Dem § 165 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 kann im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 an Stelle der Erinnerung auch die Beschwerde eingelegt werden.

(5) Abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 Folgendes:

1. Die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Markenstellen und der Markenabteilungen steht den am Verfahren vor dem Patentamt Beteiligten zu.

2. Ist gegen einen Beschluss der Markenstellen oder der Markenabteilungen, gegen den auch die Erinnerung gegeben ist, von einem Beteiligten Erinnerung und von einem anderen Beteiligten Beschwerde eingelegt worden, so kann der Erinnerungsführer ebenfalls Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde des Erinnerungsführers nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerde des anderen Beteiligten gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 eingelegt, so gilt seine Erinnerung als zurückgenommen. Für die Beschwerde des Erinnerungsführers ist keine zusätzliche Beschwerdegebühr zu entrichten.

(6) Für Erinnerungen und Beschwerden, die vor dem 1. Januar 2002 eingelegt worden sind, gelten die §§ 64 und 66 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Für mehrseitige Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2004 anhängig werden, bestimmt sich die Anwendbarkeit der Absätze 4 und 5 nach dem Tag der Einlegung der Beschwerde.

(7) Für die in § 96 genannten Verfahren, die vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden sind, gilt § 96 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 10

Änderung des Erstreckungsgesetzes

(424-3-8)

Das Erstreckungsgesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der Frist des Satzes 2 gezahlt, so kann er mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von weiteren vier Monaten gezahlt werden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Patentrolle“ durch die Wörter „im Patentregister“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(Recherche)“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 und § 45 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden; § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 11 gestellt worden ist.“

6. Dem § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schutzdauer für Geschmacksmuster, die am 28. Oktober 2001 nicht erloschen sind, endet 25 Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt. Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20. Jahr und für das 21. bis 25. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt.“

Artikel 11

Änderung der Patentanwaltsordnung

(424-5-1)

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In § 155 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigter“ eingefügt.

2. In § 178 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigten“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe

(424-5-3)

§ 2 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe in der Fassung des § 187 des Gesetzes vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557),

das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 13 **Änderung des** **Vertretergebühren-Erstattungsgesetzes**

(424-5-4)

Das Vertretergebühren-Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 73 Abs. 3 PatG“ durch die Wörter „gegen eine Entscheidung über den Widerruf oder die Beschränkung des Patents“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1, § 3b Abs. 1 und § 3c Abs. 1 wird jeweils die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Halbleiterschutzgesetzes**

(426-1)

Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Halbleiterschutzgesetz“ die Abkürzung „- HalblSchG“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden die in Absatz 4 genannten Mängel innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht behoben, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ und die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 81 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung** **des Gesetzes gegen** **den unlauteren Wettbewerb**

(43-1)

In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 24 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 16 **Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

(440-1)

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 66 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Urheberrolle“ durch die Wörter „das Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.
3. § 138 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch „Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Urheberrolle“ durch die Wörter „Das Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Urheberrolle“ durch die Wörter „des Registers“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Die Anlage zu § 54d wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 54d Abs. 1)

Vergütungssätze

	I. Vergütung nach § 54 Abs. 1	
	Die Vergütung aller Berechtigten beträgt	
1.	für jedes Tonaufzeichnungsgerät	1,28 EUR
2.	für jedes Tonaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummer 5) nicht erforderlich sind	2,56 EUR
3.	für jedes Bildaufzeichnungsgerät mit oder ohne Tonteil	9,21 EUR
4.	für jedes Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummer 6) nicht erforderlich sind	18,42 EUR
5.	bei Tonträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung.....	0,0614 EUR
6.	bei Bildträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung.....	0,0870 EUR
	II. Vergütung nach § 54a	
1.	Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54a Abs. 1 beträgt für jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistung	
	a) bis 12 Vervielfältigungen je Minute	38,35 EUR
	wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können	76,70 EUR
	b) von 13 bis 35 Vervielfältigungen je Minute	51,13 EUR
	wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können	102,26 EUR
	c) von 36 bis 70 Vervielfältigungen je Minute	76,70 EUR
	wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können	153,40 EUR
	d) über 70 Vervielfältigungen je Minute	306,78 EUR
	wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können	613,56 EUR
2.	Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54a Abs. 2 beträgt für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung	
	a) bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden	
	einfarbig	0,0256 EUR
	mehrfarbig	0,0512 EUR
	b) bei allen übrigen Ablichtungen	
	einfarbig	0,0103 EUR
	mehrfarbig	0,0206 EUR
3.	Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.“	

Artikel 17

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

(440-12)

In § 21 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25a des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

(442-1)

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) In Absatz 10 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
 2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Verlängerung“ durch das Wort „Aufrechterhaltung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
 3. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Schutzdauer endet, wenn der Inhaber des Musters oder Modells die Erstreckungsgebühr nicht innerhalb der Aufschiebungsfrist zahlt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 4 und 5“ ersetzt.
 4. § 8c wird aufgehoben.
 5. § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9
(1) Die Schutzdauer eines eingetragenen Musters oder Modells beginnt mit dem Anmeldetag und endet 20 Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt.
(2) Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10., 11. bis 15. und für das 16. bis 20. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt.
(3) Wird bei einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) die Aufrechterhaltungsgebühr ohne nähere Angaben nur für einen Teil der Muster oder Modelle gezahlt, so werden die Muster oder Modelle in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Sind Abwandlungen eines Grundmusters eingetragen (§ 8a Abs. 1), so werden zunächst die Grundmuster berücksichtigt.“
 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:
„(4) Werden innerhalb einer vom Patentamt bestimmten Frist Anmeldegebühren nicht in ausreichender Höhe nachgezahlt oder wird vom Anmelder keine Bestimmung darüber getroffen, welche Muster oder Modelle durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so bestimmt das Patentamt, welche Muster oder Modelle berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
(5) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 1
 7. § 10a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Im ehemaligen Satz 4 wird die Angabe „73 Abs. 2, 4 und 5,“ durch die Angabe „73 Abs. 2 bis 4,“ ersetzt.
 8. § 10b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Auf Antrag des Eingetragenen kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 9 Abs. 2 gewährt werden.“
 - b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „§ 130 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Angabe „§ 130 Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.
 9. § 10c Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. bei Beendigung der Schutzdauer oder wenn die Aufrechterhaltungsgebühr nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Abs. 3 und 5 des Patentkostengesetzes) gezahlt wird,“
 10. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Das Bundesministerium der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts als Musterregisterbehörde und bestimmt, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung von Mustern und Modellen, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Darstellung des Musters oder Modells, die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung der Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses selbst, den Inhalt und Umfang einer der Darstellung beigefügten Beschreibung, die Einteilung der Warenklassen, die Führung und Gestaltung des Musterregisters, die in das Musterregister einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung einschließlich der Herstellung der Abbildung des Musters oder Modells in den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 durch das Patentamt und die Behandlung der zur Darstellung einer Anmeldung beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Eintragung in das Musterregister (§ 10c). Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“
 11. In § 12a Abs. 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
- beheben, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
(6) § 123 Abs. 1 bis 5 und 7 und die §§ 124, 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Wer nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

(2) Änderungen des Namens oder der Anschrift des Anmelders, Inhabers oder Vertreters sollen dem Patentamt unverzüglich mitgeteilt werden. Das Patentamt vermerkt diese Änderungen im Musterregister.

(3) Dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers sind schriftliche Nachweise beizufügen.“

13. In § 15 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

(1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützten Muster oder Modell nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Muster oder Modell betreffen, sowie zur Stellung von Strafträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.“

Artikel 19

Änderung des Schriftzeichengesetzes

(442-4)

Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. 1981 II S. 382), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Schutzdauer für eingetragene typographische Schriftzeichen beginnt mit dem Anmeldetag und endet 25 Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt. Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr jeweils für das 11. bis 15., das 16. bis 20. und das 21. bis 25. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt.“

b) In Nummer 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Deutschen Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Sortenschutzgesetzes

(7822-7)

Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 33 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 werden die Wörter „Gebühr nach dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts“ durch die Wörter „Beschwerdegebühr nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.

2. In § 38 Abs. 4 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.

3. In § 40a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 21

Weitere Änderungen des Patentkostengesetzes, des Patentgesetzes, des Gebrauchsmuster- gesetzes, des Markengesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes

(1) Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 in der Fassung dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

Teil A der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt I Unterabschnitt 3 wird vor der Gebührennummer 313 200 folgende neue Gebührennummer 313 000 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„313 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG)	100“.

- b) Im Abschnitt II Unterabschnitt 3 wird vor der Gebührennummer 323 100 folgende neue Gebührennummer 323 000 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„323 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG)	100“.

- c) Im Abschnitt III Unterabschnitt 3 wird nach der Gebührennummer 333 000 folgende neue Gebührennummer 333 050 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„333 050	Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG)	100“.

- d) Im Abschnitt IV wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„3. Sonstige Anträge		
343 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 6 GeschmMG i.V.m. § 123a PatG)	100“.

- e) Im Abschnitt V wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„3. Sonstige Anträge		
353 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 6 GeschmMG i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes und § 123a PatG)	100“.

- f) Im Abschnitt VI Unterabschnitt 2 wird vor der Gebührennummer 362 100 folgende neue Gebührennummer 362 000 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„362 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalbiSchG i.V.m. § 123a PatG)	100“.

(2) Nach § 123 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a

(1) Ist nach Versäumung einer vom Patentamt bestimmten Frist die Patentanmeldung zurückgewiesen worden, so wird der Beschluss wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf, wenn der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt und die versäumte Handlung nachholt.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über die Zurückweisung der Patentanmeldung einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.

(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.

(4) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.“

(3) In § 21 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „(§ 123)“ die Wörter „über die Weiterbehandlung der Anmeldung (§ 123a),“ eingefügt.

(4) Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- In Teil 3 Abschnitt 7 der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 91 Wiedereinsetzung“ die Angabe „§ 91a Weiterbehandlung der Anmeldung“ eingefügt.

- Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a

Weiterbehandlung der Anmeldung

(1) Ist nach Versäumung einer vom Patentamt bestimmten Frist die Markenanmeldung zurückgewiesen worden, so wird der Beschluss wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf, wenn der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt und die versäumte Handlung nachholt.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über die Zurückweisung der Markenanmeldung einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.

(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.

(4) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.“

(5) In § 11 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „(§ 123)“ die Wörter „über die Weiterbehandlung der Anmeldung (§ 123a),“ eingefügt.

(6) In § 10 Abs. 6 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 124,“ durch die Angabe „§§ 123a, 124“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung

(421-1-3)

In § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 7 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Markenverordnung

(423-5-2-1)

Die Markenverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3555), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In Teil 5 Abschnitt 5 der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 40 Berechnung der Fristen“ durch die Angabe „§ 40 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
4. In § 36 Abs. 5 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 37 Abs. 5 wird die Angabe „§ 46 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
6. § 40 wird aufgehoben.
7. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird der Halbsatz „In dem Einspruch sind anzugeben:“ durch den Halbsatz „In der Einspruchsschrift nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sind anzugeben:“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
8. In § 61 Abs. 1 werden die Wörter „Frist des § 60 Abs. 1“ durch das Wort „Einspruchsfrist“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt

(424-1-1)

Die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3427), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 und 8b werden jeweils die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Die in § 27 Abs. 5, § 34 Abs. 6 und 8 sowie § 63 Abs. 4 des Patentgesetzes, in § 4 Abs. 4 und 7 sowie § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes auch in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes, in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 sowie § 138 Abs. 1 des Markengesetzes, in den §§ 12 und 12a Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes, in § 12a Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes und in Artikel 2 Abs. 2 des Schriftzeichengesetzes enthaltenen Ermächtigungen werden auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

Artikel 25

Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt

(424-4-8)

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2055), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 102 410“ durch die Angabe „Nummer 302 410“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Mindestgebühr

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro. Centbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.“

3. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

4. Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Kostenansatz

(1) Die Kosten werden beim Patentamt angesetzt, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Die Stelle des Patentamts, die die Kosten angesetzt hat, trifft auch die Entscheidungen nach § 9. Die Anordnung nach § 9 Abs. 1, dass Kosten nicht erhoben werden, kann in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Marken-, Schriftzeichen- und Geschmacksmustersachen auch im Aufsichtsweg erlassen werden, solange nicht das Patentgericht entschieden hat.

§ 11

Erinnerung, Beschwerde,
gerichtliche Entscheidung

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 entscheidet die Stelle des Patentamts, die die Kosten angesetzt hat. Das Patentamt kann seine Entscheidung von Amts wegen ändern.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Marken-, Schriftzeichen- und Geschmacksmustersachen kann der Kostenschuldner Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Patentamt einzulegen. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist

gebunden. Erachtet das Patentamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Patentgericht vorzulegen.

(4) In Urheberrechtssachen kann der Kostenschuldner gegen eine Entscheidung des Patentamts nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Patentamt zu stellen. Erachtet das Patentamt den Antrag für begründet, so hat es ihm abzuhelpen. Wird dem Antrag nicht abgeholfen, so ist er dem nach § 138 Abs. 2 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes zuständigen Gericht vorzulegen.

§ 12

Verjährung, Verzinsung

Für die Verjährung und Verzinsung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Erstattung von Kosten gilt § 10 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13

Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Verordnungsänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.“

5. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
A. Gebühren		
I. Registerauszüge		
301 100	Erteilung von beglaubigten Auszügen	20
301 110	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen	12
II. Beglaubigungen		
301 200	Beglaubigung von Abschriften für jede angefangene Seite (1) Die Beglaubigung von Abschriften der vom Patentamt erlassenen Entscheidungen und Bescheide ist gebührenfrei. (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.	0,50 – mindes- tens 12
III. Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte		
301 300	Erteilung eines Prioritätsbelegs, einer Auslandsbescheinigung oder Heimatbescheinigung Auslagen werden zusätzlich erhoben.	20
301 310	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft Auslagen werden zusätzlich erhoben.	15

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag in Euro
301 320	Erteilung einer Schmuckurkunde..... (1) Gebührenfrei ist – die Erteilung von Patenturkunden (§ 5a DPMaV), Gebrauchsmusterurkunden (§ 8 DPMaV), Topographieurkunden (§ 8b DPMaV), Markenurkunden (§ 19 MarkenV) und Geschmacksmuster- und Schriftzeichenurkunden (§ 11 DPMaV) und – das Anheften von Unterlagen an die Schmuckurkunden. (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.	30
IV. Akteneinsicht, Erteilung von Abschriften		
301 400	Verfahren über Anträge auf Einsicht in Akten Die Akteneinsicht in solche Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, in die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts ist gebührenfrei.	30
301 410	Verfahren über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten..... (1) Gebührenfrei ist – die Erteilung von Abschriften aus solchen Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, aus Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts oder wenn – der Antrag im Anschluss an ein Akteneinsichtsverfahren gestellt wird, für das die Gebühr nach Nummer 301 400 gezahlt worden ist. (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.	30
V. Rücknahme		
301 500	Antragsrücknahme, bevor das Patentamt die beantragte Amtshandlung vorgenommen hat (§ 7 Abs. 2)	¼ des Be- trages der für die Vor- nahme be- stimmten Gebühr, mindestens 10

Nr.	Auslagen	Höhe
B. Auslagen		
I. Dokumentenpauschale		
302 100	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt, per Telefax über- mittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte betreffen, in der erforderlichen Zahl einzureichen oder einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen: für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen und Abschriften: je Datei (1) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten – eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Patentamts, – eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevoll- mächtigten, – eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.	0,50 EUR 0,15 EUR 2,50 EUR

Nr.	Auslagen	Höhe
	(2) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.	
II. Auslagen für Fotos, graphische Darstellungen		
302 200	Die Auslagen für die Herstellung von Fotos oder Duplikaten von Fotos oder Farbkopien betragen für den ersten Abzug oder die erste Seite für jeden weiteren Abzug oder jede weitere Seite	2 EUR 0,50 EUR
302 210	Anfertigung von Fotos oder graphischen Darstellungen durch Dritte im Auftrag des Patentamts	in voller Höhe
III. Öffentliche Bekanntmachungen, Druckkosten		
	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung – in Geschmacksmusterverfahren/Schriftzeichenverfahren	
302 300	– Textbekanntmachung pro Anmeldung..... – Abbildung ohne Beschreibungstext	20 EUR
302 310	– in Schwarzweiß pro Abbildung.....	20 EUR
302 320	– in Farbe pro Abbildung.....	100 EUR
302 330	– Beschreibungstext pro Anmeldung	15 EUR
302 340	– in Urheberrechtsverfahren	30 EUR
302 350	Kosten für zusätzliche Bekanntmachungen im Patentblatt oder im Markenblatt, soweit sie durch den Anmelder veranlasst sind	30 EUR
302 360	Kosten für den Neudruck oder die Änderung einer Offenlegungsschrift oder Patentschrift, soweit sie durch den Anmelder veranlasst sind	30 EUR
IV. Sonstige Auslagen		
	Als Auslagen werden ferner erhoben:	
302 400	– Kosten für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder Einschreiben gegen Rückschein	in voller Höhe
302 410	– Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst	in voller Höhe
302 420	– die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlasst, die sich auf verschiedene Verfahren beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt	in voller Höhe
302 430	– die bei Geschäften außerhalb des Patentamts den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlasst, die sich auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt	in voller Höhe

Nr.	Auslagen	Höhe
302 440	– die Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden	in voller Höhe
302 450	– die Kosten der Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, der Verwahrung von Sachen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren	in voller Höhe
302 460	– die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 302 420 bis 302 450 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt	in voller Höhe
302 470	– Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe“.

Artikel 26
Änderung
der Verordnung über die Urheberrolle
(440-1-3)

Die Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2105), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über das Register
anonymer und pseudonymer Werke
(WerkeRegV)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „die Urheberrolle nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „das Register anonymer und pseudonymer Werke nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „die Urheberrolle“ durch die Wörter „das Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.

4. In § 3 werden die Wörter „Zu der Urheberrolle“ durch die Wörter „Zum Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Verfahren zur Eintragung eines anonym oder unter Pseudonym veröffentlichten Werkes in das Register werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei einem Werk | 12 Euro; |
| 2. bei mehreren Werken, deren Eintragung gleichzeitig beantragt wird, | |
| a) für das erste Werk | 12 Euro; |

b) für das zweite bis zehnte Werk je 5 Euro;

c) ab dem elften Werk je 2 Euro.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

Artikel 27
Änderung der Musterregisterverordnung
(442-1-4)

Die Musterregisterverordnung vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Der Präsident des Patentamts“ durch die Wörter „Das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Berichtigung der Eintragung

Eintragungen, die von Amts wegen vorzunehmen sind, kann das Patentamt jederzeit berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit herausstellt.“

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

5. § 10 wird aufgehoben.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

Artikel 28**Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 420-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),
3. das Patentgebührengesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534),
4. die Bestimmungen über die Einrichtung der Sonderbände der Patentrolle, der Warenzeichenrolle und der Musterrolle für auf Grund des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Antrag aufrechterhaltene Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 29**Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 22 bis 27 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 30**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6,
2. Artikel 5,
3. Artikel 9 Nr. 29, 34 und 35,
4. Artikel 10 Nr. 6 und
5. Vorschriften der Artikel 1 bis 20 dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen.

(3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund

- des § 125 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 125 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) neu gefasst und § 125 Abs. 3 Satz 3 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 - des § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) eingefügt und zuletzt durch Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in Verbindung mit dem vorgenannten § 125 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - des § 161 Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), von denen § 161 Satz 3 zuletzt durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- jeweils in Verbindung mit Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474),
- des § 55a Abs. 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist und

- des § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 10a des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) neu gefasst worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Handelsregisterverfügung

Die Handelsregisterverfügung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Einrichtung
und Führung des Handelsregisters
(Handelsregisterverordnung – HRV)“.

2. § 19a wird aufgehoben.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die dort befindlichen Eintragungen sind alsdann rot zu unterstreichen“ durch die Wörter „§ 22 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „in der Spalte ‚Bemerkungen‘“ durch die Wörter „bei der jeweiligen Eintragung“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 4 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.
5. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.
6. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.
7. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Wörter „Vereinbarungen über“ und in Buchstabe g werden die Wörter „, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften abweichen“ gestrichen.
- bb) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter „gegebenenfalls mit der Angabe der Nummer und des Ortes der Registereintragung sowie“ gestrichen.
- cc) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „die Vertretungsbefugnis“ jeweils die Wörter „besondere Bestimmungen über“ gestrichen und vor den Wörtern „über die Zeitdauer des Unternehmens“ die Wörter „besondere Bestimmungen“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. In Spalte 6 erfolgt unter a die Angabe des Tages der Eintragung und die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, unter b die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen und von sonstigen Verweisungen.“
- c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“
8. Dem § 43 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. § 40 Nr. 7 gilt entsprechend.“
9. § 56 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben. Dieses Datum und der Zeitpunkt der Bestätigung gemäß Absatz 2 sind in den Registerakten zu vermerken.“
10. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu röten und der seine Gültigkeit behaltende Teil in verständlicher Form zu wiederholen.“
11. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:
- „§ 58a
Kennzeichnung bestimmter Eintragungen
Bei dem maschinell geführten Handelsregister sind diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nicht nach § 64 Abs. 3 Satz 4 in den aktuellen Ausdruck einfließen, grau zu hinterlegen, oder es ist auf andere eindeutige Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.“
12. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kenntlichmachung nach § 58“ die Wörter „oder § 58a“ eingefügt.
13. § 61 wird wie folgt gefasst:
- „§ 61
Inhalt der Eintragungen in die Abteilung A
In der Abteilung A des maschinell geführten Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:
1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen einzutragen.
 2. In Spalte 2 sind
 - a) unter Buchstabe a die Firma;
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
 - c) unter Buchstabe c bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmens
 und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
 3. In Spalte 3 sind
 - a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen sowie die Abwickler oder Liquidatoren, und
 - b) unter Buchstabe b der Einzelkaufmann, bei Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen, die Abwickler oder Liquidatoren unter der

Bezeichnung als solche, bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten sowie bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

4. In Spalte 4 sind die die Prokura betreffenden Angaben einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen.

5. In Spalte 5 sind anzugeben

a) unter Buchstabe a die Rechtsform sowie bei Personengesellschaften der Beginn der Gesellschaft und bei juristischen Personen das Datum der Erstellung und jede Änderung der Satzung; bei der Eintragung genügt, soweit sie nicht die Änderung der einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 6 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen,

b) unter Buchstabe b

aa) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;

bb) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflichtigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;

cc) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds der Europäischen wirt-

schaftlichen Interessenvereinigung für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten;

dd) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person; der Schluss der Abwicklung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung; das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie Löschungen von Amts wegen;

ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;

ff) im Falle des Erwerbs eines Handelsgeschäfts bei Fortführung unter der bisherigen Firma eine von § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;

gg) beim Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns eine von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;

c) unter Buchstabe c Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und der Betrag der Einlage jedes Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sowie bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung die Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a der Tag der Eintragung, unter Buchstabe b die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und sonstige Bemerkungen einzutragen.

7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“

14. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Inhalt der Eintragungen in die Abteilung B

In der Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragung einzutragen.

2. In Spalte 2 sind

a) unter Buchstabe a die Firma;

b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar

unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;

- c) unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 3 sind bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die jeweils aktuellen Beträge der Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Höhe des Stammkapitals und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Höhe des Gründungsfonds anzugeben.

4. In Spalte 4 sind

- a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, die Geschäftsführer, die Abwickler oder Liquidatoren und

- b) unter Buchstabe b bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter (bei Aktiengesellschaften unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden), bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter, ferner die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken. Ebenfalls in Spalte 4 unter Buchstabe b sind bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter sowie bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse zu vermerken.

5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname,

Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen sowie die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

6. In Spalte 6 sind anzugeben

- a) unter Buchstabe a die Rechtsform und der Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist und jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages; bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Änderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 7 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen;
- b) unter Buchstabe b neben den entsprechend für die Abteilung A in § 61 Nr. 5 Buchstabe b Unterbuchstabe bb einzutragenden Angaben:
- aa) die besonderen Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
- bb) eine Eingliederung einschließlich der Firma der Hauptgesellschaft sowie das Ende der Eingliederung, sein Grund und sein Zeitpunkt;
- cc) das Bestehen und die Art von Unternehmensverträgen einschließlich des Namens des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt, außerdem die Änderung des Unternehmensvertrages sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes;
- dd) die Auflösung, die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
- ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- ff) das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Löschungen von Amts wegen;
- gg) das Bestehen eines bedingten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung und der Höhe des bedingten Kapitals;
- hh) das Bestehen eines genehmigten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung, der Höhe des genehmigten Kapitals und des Zeitpunktes, bis zu dem die Ermächtigung besteht;

- ii) der Abschluss eines Nachgründungsvertrages unter Angabe des Zeitpunktes des Vertragsschlusses sowie des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

7. Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.

8. § 61 Nr. 7 gilt entsprechend.“

15. § 64 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausdrücke aus dem maschinell geführten Handelsregister werden als chronologischer oder aktueller Ausdruck erteilt. Der chronologische Ausdruck gibt alle Eintragungen des maschinell geführten Handelsregisters wieder. Der aktuelle Ausdruck enthält den letzten Stand der Eintragungen. Nicht in den aktuellen Ausdruck aufgenommen werden diejenigen Eintragungen, die gerötet oder auf andere Weise nach § 58 als gegenstandslos kenntlich gemacht sind, die nach § 58a gekennzeichneten Eintragungen sowie die Angaben in den Spalten § 61 (HR A) Nr. 6 Buchstabe b und § 62 (HR B) Nr. 7 Buchstabe b. Die Art des Ausdruckes bestimmt der Antragsteller. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt ist, wird ein aktueller Ausdruck erteilt. Aktuelle Ausdrücke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.“

16. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Umfang des automatisierten Datenabrufs

(1) Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 sowie § 9a des Handelsgesetzbuchs. Abdrucke stehen den Ausdrücken (§ 64) nicht gleich.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 vorliegen und die Einsicht zur Durchführung des automatisierten Abrufs der Handelsregisterdaten, insbesondere zu Hilfs- und Suchzwecken, erforderlich ist, umfasst die Berechtigung nach Absatz 1 auch den Abruf der in den Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 9 Abs. 1 und 2) enthaltenen Daten.“

17. Die §§ 66 und 67 werden aufgehoben.

18. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Prüfung und Protokollierung der Abrufe

(1) Die nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zuständige Stelle prüft die Rechtmäßigkeit der Abrufe stichprobenartig gemäß § 9a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs oder wenn sie dazu nach den konkreten Umständen im Einzelfall Anlass hat. Für die Prüfung nach Satz 1, für die Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch die zuständige Stelle protokolliert. Im Protokoll dürfen nur das Gericht, die Nummer des Registerblattes, die

abrufende Person oder Stelle, ein Geschäfts-, Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten gespeichert werden.

(2) Zur Gewährleistung der Prüfung nach § 9a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs kann die zuständige Stelle diejenigen Nutzer bestimmen, deren Abrufe für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen gesondert aufgezeichnet und gespeichert werden.

(3) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(4) Nach Ablauf des auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahres werden die nach Absatz 1 Satz 2 gefertigten Protokolle vernichtet. Protokolle, bei denen eine Prüfung nach § 9a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wurde, sind spätestens ein Jahr nach Einleitung dieser Prüfung zu vernichten, sofern sie nicht für weitere bereits eingeleitete Prüfungen oder Verfahren nach § 9a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs benötigt werden.“

19. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „maschinell geführte“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Dauer von zwei Jahren nach Einrichtung eines maschinell geführten Handelsregisters gilt für dieses, dass

1. § 58a nicht angewendet werden muss;
2. abweichend von § 61 Nr. 5 die dort genannten Angaben in Spalte 5 ohne Aufteilung in Buchstaben a, b und c eingetragen werden können;
3. § 64 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz nicht angewendet werden muss und
4. der Inhalt des maschinell geführten Handelsregisters und der aktuelle Registerinhalt entsprechend den bis zum 20. Dezember 2001 geltenden Anlagen 4 bis 7 gestaltet werden kann.

Die Landesjustizverwaltung kann insoweit nähere Anordnungen treffen.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei dem in Papierform geführten Handelsregister braucht die Eintragung einer nicht anmeldepflichtigen Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes sowie der Liquidatoren von Handelsgesellschaften und nach § 33 des Handelsgesetzbuchs einzutragenden juristischen Personen für die bis zum 20. Dezember 2001 eingetragenen Handelsgesellschaften und juristischen Personen erst zu erfolgen, wenn eine anmeldepflichtige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Vertretungsbefugnis eingetragen wird oder wenn erstmals die Liquidatoren eingetragen werden. Das Gericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsbefugnis auch von Amts wegen vornehmen.“

20. Die Anlagen 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts		Abteilung A		Nummer der Firma: HR A	
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens ¹⁾	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder ²⁾	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

¹⁾ Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und juristischen Personen zwingend.

²⁾ Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 5
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts		Abteilung B		Nummer der Firma: HR B		
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 6

(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung A

Nummer der Firma: HR A

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Firma:
 - b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:
 - c) Gegenstand des Unternehmens:¹⁾
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
4. Prokura:
5. a) Rechtsform, Beginn und Satzung:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
 - c) Kommanditisten, Mitglieder²⁾:
6. Tag der letzten Eintragung:

1) Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und juristischen Personen zwingend.

2) Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 7

(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung B

Nummer der Firma: HR B

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Firma:
 - b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:
 - c) Gegenstand des Unternehmens:
3. Grund- oder Stammkapital:
4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
5. Prokura:
6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
7. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.“

Artikel 2**Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung**

Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3580), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Handelsregisterverfügung“ durch das Wort „Handelsregisterverordnung“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Spalte 2 sind unter Buchstabe a der Name, unter Buchstabe b der Sitz und die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls dem Namen der Partnerschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes und unter Buchstabe c der Gegenstand der Partnerschaft und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Zum Namen der Partnerschaft gehören auch die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe (§ 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). Dies gilt auch für Partnerschaften, an denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beteiligt sind, es sei denn, die Partnerschaft soll als Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden (§ 53 des Steuerberatungsgesetzes, §§ 31, 130 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung).

(3) In Spalte 3 ist unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung der Partnerschaft durch die Partner und die Liquidatoren einzutragen. In Spalte 3 unter Buchstabe b sind die Partner und die als solche bezeichneten Liquidatoren mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, dem in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort einzutragen. Ferner ist in Spalte 3 unter Buchstabe b jede Änderung in den Personen der Partner oder Liquidatoren einzutragen. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

(4) In Spalte 4 ist unter Buchstabe a die Rechtsform einzutragen. In Spalte 4 unter Buchstabe b sind einzutragen:

1. die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Partnerschaft; das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen;

2. Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;

3. die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wörter „bei dem in Papierform geführten Register“ eingefügt. Nach den Wörtern „und von sonstigen Bemerkungen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „bei dem maschinellen Register die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und sonstige Bemerkungen“ angefügt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers und die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsregelung

(1) Das in Papierform geführte Register kann abweichend von § 5 und den Anlagen 1 und 2 nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 und 4 und den Anlagen 1 und 2 in der bis zum 20. Dezember 2001 geltenden Fassung geführt werden mit der Einschränkung, dass für die nach diesem Zeitpunkt neu einzutragenden Partnerschaften in Spalte 4 zusätzlich die Rechtsform einzutragen ist.

(2) Das maschinell geführte Register kann für die Dauer von zwei Jahren nach seiner Einführung abweichend von § 5 und den Anlagen 1 und 2 nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 und den Anlagen 1 und 2 in der bis zum 20. Dezember 2001 geltenden Fassung geführt werden mit der Einschränkung, dass für die nach diesem Zeitpunkt neu einzutragenden Partnerschaften in Spalte 4 zusätzlich die Rechtsform einzutragen ist.“

4. Die Anlagen 1 und 2 der Partnerschaftsregisterverordnung werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 und 2)

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Partnerschaft: PR

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Zweigniederlassungen c) Gegenstand	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater b) München c) Ausübung rechtsanwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit	a) Jeder Partner ist zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. b) Müller, Peter, Rechtsanwalt, Starnberg, geb. 1. Januar 1966; Schmidt, Christian, Steuerberater, München, geb. 12. Mai 1967; Dr. Mittler, Gabriele, Rechtsanwältin, Dachau, geb. 25. April 1968	a) Partnerschaft	a) 28. Juli 2001 Röcken
2		b) Jung, Ute, Rechtsanwältin, Augsburg, geb. 15. Oktober 1965. <u>Ute Jung ist als Partnerin in die Partnerschaft eingetreten.*) Ute Jung ist nur gemeinsam mit Peter Müller oder Christian Schmidt vertretungsberechtigt.</u>		a) 10. Oktober 2001 Schirmer
3		b) <u>Jung, Ute, ist nun einzelvertretungsberechtigt.*)</u>		a) 1. Januar 2002 Schirmer
4	b) In Augsburg ist eine Zweigniederlassung (Amtsgericht Augsburg, PR 345) errichtet.			a) 5. Februar 2002 Schirmer
5	a) Müller, Schmidt und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater		b) Der Name der Partnerschaft ist geändert.*)	a) 18. Oktober 2002 Schirmer
6		a) Die Liquidatoren sind nur gemeinsam zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. b) Liquidatoren: Schmidt, Christian, Steuerberater, München, geb. 12. Mai 1967; Jung, Ute, Rechtsanwältin, Augsburg, geb. 15. Oktober 1965	b) Die Partnerschaft ist aufgelöst.	a) 10. Januar 2003 M. Schmidt
7			b) Der Name der Partnerschaft ist erloschen.**)	a) 30. April 2003 Scholz

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

*) Als nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen kenntlich gemacht gemäß § 1 der Partnerschaftsregisterverordnung i.V.m. § 58a der Handelsregisterverordnung.

**) Die rote Durchkreuzung oder die auf sonstige Weise erfolgte Kenntlichmachung des Registerblattes als gegenstandslos ist hier weggelassen.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Partnerschaft: PR

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Name:
b) Sitz, Zweigniederlassungen:
c) Gegenstand:
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
4. a) Rechtsform:
b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
5. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.“

Artikel 3**Änderung der Verordnung
über das Genossenschaftsregister**

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3580), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Das“ die Wörter „nicht maschinell geführte“ eingefügt.
2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
3. Nach § 24 werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 25

Gestaltung des maschinell
geführten Genossenschaftsregisters

Der Inhalt des maschinell geführten Genossenschaftsregisters muss auf dem Bildschirm und in Ausdrucken entsprechend dem beigegebenen Muster (Anlage 1) sichtbar gemacht werden können. Der letzte Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) kann statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text nach dem Muster in Anlage 2 sichtbar gemacht werden.

§ 26

Inhalt der Eintragungen

In das Genossenschaftsregister werden Angaben entsprechend den folgenden Nummern 1 bis 8 eingetragen.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen einzutragen.

2. In Spalte 2 sind unter Buchstabe a die Firma, unter Buchstabe b der Sitz der Genossenschaft und die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes, und unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
3. In Spalte 3 sind die Bestimmungen des Statuts über die Nachschusspflicht der Genossen und, sofern das Statut bestimmt, dass sich bei Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil die Haftsumme auf einen höheren Betrag als den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile erhöht oder dass durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt, auch diese Bestimmungen des Statuts einzutragen. Ferner sind alle Änderungen der in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen einzutragen.
4. In Spalte 4 sind unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung der Genossenschaft durch die Mitglieder des Vorstandes sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen oder die Liquidatoren und die Bestimmungen bei der Bestellung der Liquidatoren über die Form, in welcher diese ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, einzutragen. Unter Buchstabe b sind die Mitglieder des Vorstandes sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen und die als solche bezeichneten Liquidatoren mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung einzutragen. Ferner ist unter Buchstabe b jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren einzutragen. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter Buchstabe a ab, so ist diese

besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a die Rechtsform, das Datum und Änderungen des Statuts sowie die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, einzutragen. Änderungen des Statuts, die nicht die Änderung von einzutragenden Angaben betreffen, sind nur unter der allgemeinen Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung einzutragen. Unter Buchstabe b sind die sonstigen Rechtsverhältnisse einzutragen, namentlich
 - aa) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Über-

wachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;

- bb) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Genossenschaft; das Erlöschen der Firma, die Löschung der Genossenschaft sowie Löschungen von Amts wegen;
- cc) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- dd) die Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.
7. In Spalte 7 erfolgt unter Buchstabe a die Angabe des Tages der Eintragung, unter Buchstabe b die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und sonstige Bemerkungen.
8. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.

§ 27

Übergangsregelung für das maschinell geführte Genossenschaftsregister

Für die Dauer von zwei Jahren nach seiner Einführung kann abweichend von § 12 Abs. 1 und den §§ 25 und 26 auch das maschinell geführte Genossenschaftsregister nach dem in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Formular gestaltet und benutzt werden.“

4. Der Verordnung über das Genossenschaftsregister werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1 (zu § 25)

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Firma: GnR

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Nachschusspflicht	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform und Statut b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 2
(zu § 25)

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Firma: GnR

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Firma:
b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:
c) Gegenstand des Unternehmens:
3. Nachschusspflicht:
4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
b) Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
5. Prokura:
6. a) Rechtsform und Statut:
b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
7. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.“

Artikel 4**Änderung der Vereinsregisterverordnung**

Die Vereinregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Umfang des automatisierten Datenabrufs

(1) Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren richten sich nach § 79 Abs. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Fertigung von Abdrucken ist zulässig. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 32) nicht gleich.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 vorliegen und die Einsicht zur Durchführung des automatisierten Abrufs der Vereinsregisterdaten, insbesondere zu Hilfs- und Suchzwecken, erforderlich ist, umfasst die Berechtigung nach Absatz 1 auch den Abruf der in dem Namensverzeichnis (§ 8) enthaltenen Daten.“

2. Die §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
3. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abrufberechtigter“ durch das Wort „Nutzer“ ersetzt.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung**

§ 15 Abs. 2 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „§ 9a Abs. 2“ werden die Angaben „ , 3 und 5 bis 9“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt,
2. die Angabe „und §§ 66 und 67“ wird gestrichen,
3. das Wort „Handelsregisterverfügung“ wird durch das Wort „Handelsregisterverordnung“ ersetzt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 10. 2001 Dreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	23 429	(213 15. 11. 2001)	16. 11. 2001
31. 10. 2001 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	23 645	(216 20. 11. 2001)	29. 11. 2001
31. 10. 2001 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-135	23 645	(216 20. 11. 2001)	29. 11. 2001
31. 10. 2001 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	23 645	(216 20. 11. 2001)	29. 11. 2001
12. 11. 2001 Zweiundvierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	24 153	(222 28. 11. 2001)	12. 11. 2001
12. 11. 2001 Vierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	24 154	(222 28. 11. 2001)	29. 11. 2001
20. 11. 2001 Fünfte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund 9515-10-1-21	24 153	(222 28. 11. 2001)	1. 12. 2001